Vertrag über Planungsleistungen *[Objektplanung, Fachplanung]*
Energetische Sanierung „Künstlerzeche Unser Fritz“

zwischen

der **Stadt Herne**, Langekamstraße 36, 44652 Herne,
gesetzlich vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Dr. Frank Dudda

- nachfolgend *„**Auftraggeber**“* genannt **-**

und

der **[____]**, [Adresse], vertreten durch [____]

- nachfolgend zusammen der *„**Auftragnehmer**“* genannt **-**

- Auftraggeber und Auftragnehmer nachfolgend
zusammen die *„**Vertragsparteien**“* genannt **-**

wird folgender Vertrag über Planungsleistungen geschlossen:

ENTWURF

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1 Vertragsgegenstand 5
§ 2 Grundlagen dieses Vertrages 5
§ 3 Leistungen des Auftragnehmers 7
§ 4 Baukosten 9
§ 5 Fristen und Termine 12
§ 6 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers 13
§ 7 Vergütung 19
§ 8 Rechnungen, Abschlagszahlungen 22
§ 9 Abnahme 24
§ 10 Mängelrechte, Haftung des Auftragnehmers 25
§ 11 Kündigung 25
§ 12 Haftpflichtversicherung 27
§ 13 Sicherheitsleistung 27
§ 14 Urheberrecht 27
§ 15 Verantwortlicher Vertreter, Projektleiter 29
§ 16 Schlussbestimmungen 29

[Anhänge Los 1]

Anhang A Planungsleistungen (Objektplanung) für Gebäude und Innenräume

[Anhänge Los 2]

Anhang B.1 Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung für die Anlagengruppe 1 – Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen

Anhang B.2 Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung für die Anlagengruppe 2 – Wärmeversorgungsanlagen

Anhang B.3 Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung für die Anlagengruppe 3 – Lufttechnische Anlagen

Anhang B.4 Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung für die Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen

[Anhänge Los 3]

Anhang C Tragwerksplanung

ENTWURF

Anhang D Bauphysik (Wärmeschutz, Feuchteschutz, Wärmebrückenplanung und Energiebilanzierung)

Liste der Anlagen

Anlage 1 Planungs- und Bestandsunterlagen
- []

Anlage 2 Preistabelle mit Honorarerläuterungen vom [] (Angebot)

Anlage 3 Rahmenterminplan vom [] (Angebot)

Anlage 4 Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW)

ENTWURF

Präambel

Die Stadt Herne beabsichtigt die umfassende energetische Sanierung der Künstlerzeche „Unser Fritz“ in Herne. Das ehemalige Industriegebäude wird heute als Atelier-, Ausstellungs- und Veranstaltungsort genutzt. Die Maßnahme dient der langfristigen Sicherung und energetischen Ertüchtigung des historisch und kulturell bedeutsamen Gebäudebestands.

Gegenstand der Sanierung sind insbesondere die energetische Ertüchtigung der Gebäudehülle mit Dachflächen, Dachfenstern, Fenstern, Außentüren und Toren, Außenwänden sowie Böden gegen Erdreich und unbeheizte Kellerräume. Die Maßnahmen an den Außenwänden sollen überwiegend durch Innendämmung umgesetzt werden, um das äußere Erscheinungsbild des Gebäudes, insbesondere die Sichtmauerwerksfassaden, zu erhalten. Ferner ist die Erneuerung und energetische Optimierung der technischen Gebäudeausrüstung vorgesehen, insbesondere durch eine Wärmepumpenanlage unter Nutzung von Geothermie, neue Raumheizflächen, eine Lüftungsanlage mit Wärmetauscher und Feuchtigkeitsregulierung, die Anpassung der Elektroverteilungsanlagen, eine energetische Beleuchtungssanierung, eine Photovoltaikanlage mit Batteriespeicher sowie die Erneuerung der Blitzschutzanlage. Ergänzend sind Maßnahmen zur Barrierefreiheit vorgesehen.

Der Kostenberechnung nach DIN 276 mit Preisstand 2028 liegen Gesamtkosten in Höhe von 6.853.736,61 € brutto zugrunde. Hiervon entfallen 6.586.487,30 € brutto auf förderfähige Ausgaben. Die Maßnahme wird auf Grundlage des Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Arnsberg vom 17. Juni 2026 aus dem EFRE/JTF-Programm Nordrhein-Westfalen mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 5.927.838,57 € gefördert. Das Vorhaben ist innerhalb des verbindlichen Durchführungszeitraums vom 1. Juli 2026 bis zum 30. Juni 2029 vollständig umzusetzen.

Gegenstand dieses Vertrages sind die dem Auftragnehmer im Rahmen des Vergabeverfahrens übertragenen Planungsleistungen gemäß den Vertragsanlagen und der losbezogenen Leistungsbeschreibung. Der Auftragnehmer hat die besonderen Anforderungen des Bauens im Bestand, die Förderbestimmungen sowie die Notwendigkeit einer getrennten und prüffähigen Ermittlung, Ausschreibung, Abrechnung und Dokumentation förderfähiger und nicht förderfähiger Maßnahmen zu beachten.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Leistungen. Er beruht auf den Vergabeunterlagen, dem Angebot des Auftragnehmers und den Ergebnissen des Vergabeverfahrens.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

ENTWURF

§ 1 Vertragsgegenstand

1.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich nach Maßgabe dieses Vertrages (gemeinsam mit seinen Anhängen und Anlagen nachfolgend der *„**Vertrag**“* bezeichnet), alle Planungsleistungen zu erbringen, die erforderlich und zweckmäßig sind, um das Vorhaben ***Energetische Sanierung „Künstlerzeche Unser Fritz“*** (nachfolgend ***„Bauvorhaben“***) erfolgreich umzusetzen.

1.2 Das für das Planungsvorhaben vorgesehene Grundstück (Lage sowie Angaben zu den zu beplanenden Flächen, zum Bestand und zu den planungsrechtlichen Anforderungen) ergeben sich aus dem diesem Vertrag beigefügten Lageplan und sonstigen Unterlagen (im folgenden ***„Bestandsunterlagen“***) gemäß **Anlage 1**. Der Auftragnehmer hat die Bestandsunterlagen sorgfältig geprüft und bestätigt, dass diese vollständig sind und für die von ihm zu erbringenden Leistungen keine weiteren Unterlagen und Untersuchungen – insbesondere zur sicheren Beurteilung der voraussichtlichen Kosten – benötigt werden. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber unverzüglich, spätestens innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages auf eventuelle Planungsfehler aufmerksam machen und den Auftraggeber auf evtl. Risiken hinsichtlich der in den Bestandsunterlagen bisher ermittelten und angegebenen Kosten hinweisen.

1.3 Die Vertragsparteien haben diesen Vertrag und sämtliche in ihm enthaltenen Regelungen eingehend erörtert und verhandelt. Die Vertragsparteien sind sich daher einig, dass die Bestimmungen dieses Vertrages nicht den Regelungen über Allgemeine Geschäftsbedingungen unterliegen.

1.4 Etwaige Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Liefer- und Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers werden ebenso wenig Vertragsbestandteil dieses Vertrages wie vom Auftraggeber nicht abgeforderte Teile des Angebotes des Auftragnehmers, etwaige Vorverträge, Pläne oder Korrespondenz im Zusammenhang mit dem Abschluss dieses Vertrages.

§ 2 Grundlagen dieses Vertrages

2.1 Neben den Bestimmungen dieses Planungsvertrages (einschließlich der **Anhänge A, B, C und D**) werden die folgenden Unterlagen und Regelungen Grundlagen dieses Vertrages in nachstehender Reihen- und Rangfolge:

2.1.1 Planungs- und Bestandsunterlagen (**Anlage 1**),

2.1.2 das Angebot des Auftragnehmers vom **[...]** mit Preistabelle einschließlich der Honorarerläuterung vom **[...]** (**Anlage 2**),

2.1.3 der Rahmenterminplan vom **[...]** (**Anlage 3**),

ENTWURF

2.1.4 Besondere Vertragsbedingungen des Landes Nordrhein-Westfalen zur Einhaltung des Tariftreue- und Vergabegesetzes Nordrhein-Westfalen (BVB TVgG NRW) (**Anlage 4**)

Die Vertragsparteien sind sich einig, dass bei Widersprüchen der in Ziffern 2.1.1 bis 2.1.3 benannten Grundlagen und Anlagen jeweils ein Vorrang der Anlage mit der kleineren Ziffer gegenüber der Anlage mit der höheren Ziffer gilt.

2.2 Unberührt von den vorgenannten Anlagen bleibt ein Vorrang der Gesetze und Verordnungen sowie die Verwaltungsvorschriften für das Öffentliche Bauwesen in der jeweils geltenden Fassung und die allgemein anerkannten Regeln der Technik, die insgesamt nach den allgemeinen Regeln auszulegen sind. Dazu gehören insbesondere die zum Zeitpunkt der Abnahme geltenden Vorschriften:

2.2.1 das Baugesetzbuch (BauGB), die Baunutzungsverordnung (BauNVO) und die Bauordnung (BauO NW) sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften,

2.2.2 der vierte Teil des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV), die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL),

2.2.3 die allgemein anerkannten Regeln der Technik und der Stand der Bautechnik sowie die einschlägigen technischen Normen, Richtlinien und Bestimmungen,

2.2.4 die Bestimmungen über Zuwendungen und Fördermittel und die Auflagen aus den Förder- und Zuwendungsbescheiden,

2.2.5 Satzung der Stadt Herne über die Vergabe von Bau-, Liefer- und Dienstleistungen unterhalb der Schwellenwerte gemäß § 106 Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB).

2.3 Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten ergänzend die Bestimmungen über den Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB) mit Ausnahme von § 650e BGB, sodann die *„Honorarordnung für Architekten und Ingenieure“* (HOAI) in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Fassung und schließlich die Unfallverhütungsvorschriften (UVV) der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (VBG).

ENTWURF

§ 3 Leistungen des Auftragnehmers

3.1 Beauftragte Leistungen

Der Auftraggeber beauftragt den Auftragnehmer mit der Erbringung der folgenden in den Anhängen näher dargestellten Leistungen (d.h. Grundleistungen und Besondere Leistungen) ***[Wird entsprechend dem Ergebnis des VgV-Verfahren angepasst]***:

[Anhänge Los 1]

Anhang A **Planungsleistungen (Objektplanung) für Gebäude und Innenräume**

Leistungsbild Gebäude und Innenräume gemäß § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 7 HOAI i.V.m. Anlage 10 HOAI mit den Leistungsphasen 1 bis 9,

[Anhänge Los 2]

Anhang B.1 **Fachplanung Technische Gebäuderüstung für die Anlagengruppe 1 – Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen**

Leistungsbild gemäß § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15 HOAI mit den Leistungsphasen 1 bis 9,

Anhang B.2 **Fachplanung Technische Gebäuderüstung für die Anlagengruppe 2 – Wärmeversorgungsanlagen**

Leistungsbild gemäß § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15 HOAI mit den Leistungsphasen 1 bis 9,

Anhang B.3 **Fachplanung Technische Gebäuderüstung für die Anlagengruppe 3 – Lufttechnische Anlagen**

Leistungsbild gemäß § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15 HOAI mit den Leistungsphasen 1 bis 9,

Anhang B.4 **Fachplanung Technische Gebäuderüstung für die Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen**

Leistungsbild gemäß § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15 HOAI mit den Leistungsphasen 1 bis 9,

[Anhänge Los 3]

Anhang C **Fachplanungsleistungen der Tragwerksplanung**

Leistungsbild Tragwerksplanung gemäß § 51 i.V.m. Anlage 14 HOAI mit den Leistungsphasen 1 bis 9

ENTWURF

Anhang D **Fachplanungsleistungen der Bauphysik**

Leistungsbild (Wärmeschutz / Energiebilanzierung / Bauakustik (Schallschutz) gemäß Abschnitt 1.2.2 Anlage 1 HOAI

3.2 Umfassende Leistungsverpflichtung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für das Bauvorhaben sämtliche erforderlichen und zweckmäßigen Planungsleistungen unter Wahrung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit einschließlich der Grundsätze und Voraussetzungen für einen späteren wirtschaftlichen Betrieb auszuführen sowie damit verbundene Aufgaben und Pflichten zu erfüllen. Hierbei hat der Auftragnehmer insbesondere die nach § 3 Ziffer 3.1 i.V.m. mit den in den jeweiligen **Anhängen** dargestellten Leistungen zu erbringen. Diese Planungsleistungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen die vom Auftragnehmer in jedem Falle zu erfüllenden Mindestanforderungen an eine vertragsgemäße und mangelfreie Leistungserbringung zur Herbeiführung des geschuldeten Gesamterfolgs des Bauvorhabens dar. Die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen umfassen deshalb auch solche Planungs- und Überwachungsleistungen, die zur Herbeiführung des geschuldeten Gesamterfolgs erforderlich sind oder werden und die im Vertrag nicht detailliert beschrieben worden sind bzw. nicht beschrieben werden konnten. Nur solche Leistungen sind von den Aufgaben und Pflichten von der werkvertraglichen Erfolgshaftung des Auftragnehmers ausgeschlossen, die ausdrücklich in diesem Vertrag ausgenommen (d.h. in den Anhängen gestrichen dargestellt) sind.

Die Leistungsanforderungen an den Auftragnehmer werden durch die Sach- und Fachkunde des Auftraggebers nicht gemindert. § 254 BGB bleibt unberührt.

3.3 Stufenweise Beauftragung

Die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Erbringung von Leistungen nach diesem Vertrag erfolgt stufenweise / optional. Dies gilt sowohl für die einzelnen in den **Anhängen A bis D** gemäß § 3 Ziffer 3.1 dieses Vertrages dargestellten Leistungsbereiche als auch für die darin dargestellten einzelnen Leistungsphasen. Das Honorar für die Leistungen der einzelnen Leistungsphasen ergibt sich aus der Preistabelle und Honorarkalkulation des Auftragnehmers (**Anlage 2**). Bei der Bestimmung der Stufen stellen die Leistungsphasen 1 bis 4 sowie die jeweiligen weiteren einzelnen Leistungsstufen der HOAI jeweils separate Stufen der Beauftragung dar:

a) Zunächst werden die Leistungsphasen 1 bis 4 der **Anhänge A bis D** als erste Stufe beauftragt.

ENTWURF

b) Die weiteren Leistungsphasen der **Anhänge A bis D** werden – jeweils untergliedert nach den jeweiligen Leistungsphasen nach der HOAI – durch ein gesondertes Schreiben des Auftraggebers beauftragt.

3.4 Hinweis- und Ausführungspflicht

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber rechtzeitig schriftlich darauf hinzuweisen, zu welchem Zeitpunkt spätestens ein solcher Abruf der Stufen erforderlich ist, damit eine unterbrechungsfreie Leistung des Auftragnehmers zur Herbeiführung des geschuldeten Gesamt-Werkerfolgs gesichert ist. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungen einer weiteren Stufe nach entsprechender Beauftragung durch den Auftraggeber zu erbringen. Die Frist beginnt mit Zugang des schriftlichen Hinweises beim Auftraggeber.

3.5 Kein Anspruch auf Beauftragung

Dem Auftragnehmer steht kein Anspruch auf Übertragung der Leistungen zu. Er kann aus der stufenweisen Beauftragung oder Nicht-Beauftragung insbesondere keine Schadensersatz- oder Entschädigungsansprüche geltend machen oder andere Rechte herleiten.

3.6 Verschiebung von Leistungen

Sofern einzelne Leistungsphasen erst zu einem späteren als dem ursprünglich vorgesehenen Beauftragungszeitpunkt abgerufen werden, verschieben sich die im Angebot und im Rahmenterminplan (**Anlage 3**) des Auftragnehmers vorgesehenen Leistungszeiträume, ohne dass damit eine Erhöhung des Honorars verbunden ist.

§ 4 Baukosten

4.1 Kostenobergrenze

Die Vertragsparteien vereinbaren als verbindliche Obergrenze für die Planungsleistungen der Baumaßnahme einen Betrag in Höhe von

€ […] (netto)

*(in Worten: **[...] Euro**)*

(im Folgenden ***„Kostenobergrenze“**)*

Darin sind sämtliche Kosten und Zuschläge für die Baumaßnahme (Kostengruppen 300, 400 nach DIN 276) enthalten. Diese verbindliche Kostenobergrenze bildet nicht etwaige Mehrkosten, die nicht aus der Sphäre des Auftragnehmers stammen ab. Für solche Kostensteigerungen ist der Auftragnehmer nicht verantwortlich. Zu den nicht vom Auftragnehmer beeinflussbaren Kostensteigerungen zählen insbesondere die Entdeckung von Baugrundrisiken und/oder Schadstoffen, die aus den vorliegenden Unterlagen und Gutachten (**Anlage 1**) nicht erkennbar waren oder Sonderwünsche und zusätzliche

ENTWURF

Baumaßnahmen des Auftraggebers. Die Verbindlichkeit der Obergrenze bezieht sich für den Auftragnehmer nur auf die von ihm und/oder seinen Nachunternehmern (z.B. Fachplanern) zu erbringenden Leistungen und Berechnungen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Kostenobergrenze der Gesamtherstellungskosten nach Vorlage einer Kostenermittlung des Auftragnehmers neu zu definieren oder Kostenlimits für einzelne Gewerke oder Kostengruppen festzulegen.

4.2 Kostenermittlung

Der Auftragnehmer erstellt die Kostenschätzungen/Kostenberechnungen für das Bauvorhaben nach der Bauteil- oder Elemente-Methode in der Gliederungssystematik der DIN 276:2018 bis zur zweiten Ebene (für die Kostenschätzung) bzw. dritten Ebene (für die Kostenberechnung). Bei allen Kostenangaben sind die kostenrelevanten Hauptbestandteile nach Menge und dazugehörigen Kosten zu untergliedern, um die Auswirkungen von Änderungen der Planungen nachvollziehen zu können. Die geänderten Kostenermittlungen sind schriftlich zu erläutern. Sie sind in den folgenden Leistungsphasen fortzuschreiben und entsprechend dem Planungsfortschritt weiter zu detaillieren.

4.3 Kostenüberwachung

Der Auftragnehmer führt zur Erreichung der Vertragsziele eine monatliche Kostenkontrolle durch, wobei er die aktuelle Kostenermittlung mit den Ergebnissen der vorausgegangenen Kostenermittlungen zu vergleichen und Veränderungen nachvollziehbar schriftlich zu erläutern und zu begründen hat. Bestandteil der Kostenkontrolle ist ferner ein Soll-/Ist-Vergleich der aktuellen Kostenermittlung zu der vorgegebenen Kostenobergrenze – sowohl in Bezug auf die jeweilige Leistungsphase als auch in Bezug auf die Gesamtleistung.

Mit jeder fortgeschriebenen Kostenermittlung, spätestens jeweils nach Abschluss jeder Leistungsphase hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mitzuteilen, ob die Planung die Einhaltung der Kostenobergrenze insgesamt weiterhin sicherstellt. Sollte dies nicht der Fall sein, teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber schriftlich mit, welche Kosteneinsparungsmöglichkeiten bestehen, um die Kostenobergrenze wieder einhalten zu können. Diese Verpflichtung besteht neben der Pflicht, den Auftraggeber jederzeit über bekannt werdende kostensteigernde Faktoren zu informieren. Diese Mitteilungspflicht obliegt dem Auftragnehmer auch für Umstände aus dem Bereich der übrigen Planungsbeteiligten. Er darf sich nicht darauf verlassen, dass die anderen Planungsbeteiligten ihren entsprechenden Mitteilungspflichten nachkommen.

4.4 Kosteneinhaltung

Die Einhaltung der Kostenobergrenze hat für den Auftraggeber oberste Priorität. Sie ist durch den Auftragnehmer zwingend zu beachten und eine Unterschreitung bei

ENTWURF

gleichzeitiger Einhaltung der geschuldeten baulichen Qualitäten in geeigneter Weise nach Kräften zu fördern. Der Auftragnehmer hat insoweit auf Kosteneinsparungsmöglichkeiten so frühzeitig hinzuweisen, so dass eine Prüfung und gegebenenfalls auch Anpassung der Projektunterlagen vor Eintritt der Durchführung der teureren Maßnahme(n) möglich ist. Die Vorschläge müssen auch Hinweise zu den Auswirkungen der Einsparungen auf die Qualität und die Termine des Bauvorhabens enthalten.

4.5 Anpassung der Kostenobergrenze

Hält der Auftragnehmer die vereinbarte Kostenobergrenze oder einzelne Teilkosten auch bei strikter Beachtung der gebotenen Wirtschaftlichkeitsplanung nicht für ausreichend, so hat er dies unter Angabe von Gründen dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen und Vorschläge zu unterbreiten, wie die Kostenobergrenze eingehalten werden kann. Der Auftraggeber wird sodann entscheiden, wie weiter zu verfahren ist. Eine Erhöhung der Kostenobergrenze setzt eine entsprechende schriftliche Mitteilung des Auftraggebers hierüber voraus; fehlt eine entsprechende Mitteilung, kann der Auftragnehmer nicht von der Erhöhung der Kostenobergrenze ausgehen.

4.6 Kosteneinhaltung durch Nachunternehmer

Der Auftragnehmer hat die von ihm zur Vertragserfüllung beauftragten Nachunternehmer zur Einhaltung der für die einzelnen Leistungsphasen oder -abschnitte festgelegten Kostengrenzen zu verpflichten, so dass die Obergrenze für die Gesamtherstellkosten des Bauvorhabens nicht überschritten wird. Wird die Kostenobergrenze überschritten, weil die von dem Auftragnehmer beauftragten Nachunternehmer die für die einzelnen Leistungsphasen oder -abschnitte bestimmten Kostengrenzen überschritten haben, so gehen die durch die Überschreitung verursachten Mehrkosten zu Lasten des Auftragnehmers. Dies gilt nicht, wenn der Auftragnehmer die Kostenüberschreitung nicht zu vertreten hat.

4.7 Rechnungsprüfung

In allen Leistungsbereichen gemäß § 3 Ziffer 1 ist der Auftragnehmer verpflichtet, Eingangsrechnungen der ausführenden Unternehmen möglichst kurzfristig zu prüfen. Abschlagsrechnungen sind längstens innerhalb von 8 Kalendertagen und Schlussrechnungen innerhalb von 17 Kalendertagen (jeweils gerechnet ab Eingang der Rechnung beim Auftragnehmer) zu prüfen und zur Anweisung an den Auftraggeber weiterzugeben. Der Auftragnehmer hat im Falle der Bereitstellung von Fördermitteln die Vorgaben des Fördermittelgebers zu beachten.

ENTWURF

§ 5 Fristen und Termine

5.1 Rahmenterminplan

5.1.1 Der Auftragnehmer hat seine Leistungen nach dem Rahmenterminplan (**Anlage 3**) zu erbringen. Insbesondere die folgenden wesentlichen Zeitpunkte (*Vertragsfristen*) sind im Rahmen der Leistungsausführung einzuhalten:

[___] Vorlage der Entwurfsplanung

[___] Stellung Bauantrag

[___] voraussichtliche Fertigstellung (im Folgenden ***„Gesamtfertigstellungstermin“***)

5.1.2 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Rahmenterminplan in den einzelnen Leistungsphasen aller Leistungsbilder durch einen von ihm vorzulegenden Detailablaufplan über alle Leistungsphasen für Planungsleistungen und für die Ausführung der Baumaßnahme zu ergänzen. Die für die Planungsleistungen darin enthaltenen Anfangs-, wesentlichen Zwischen- und Endtermine werden einvernehmlich zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber festgelegt und sind für den Auftragnehmer verbindlich. Das vorgesehene Ende einer Leistungsphase ist immer wesentlicher Zwischen- bzw. Endtermin.

5.1.3 Legt der Auftragnehmer nicht alsbald nach Vertragsschluss diesen Detailablaufplan vor und holt er dies auch nicht im Rahmen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist nach, kann der Auftraggeber nach § 315 BGB einseitig einen Detailablaufplan mit verbindlichen entsprechenden Anfangs-, wesentlichen Zwischen- und Endterminen für die vom Auftragnehmer geschuldeten Leistungen festlegen.

5.1.4 Wird eine weitere Leistungsphase gemäß § 3 Ziffer 3 abgerufen, hat der Auftragnehmer auch dafür alsbald nach Beauftragung einen Detailablaufplan anzupassen. Es gelten die Regelungen gemäß der vorstehenden § 5 Ziffern 5.1.2 und 5.1.3 entsprechend.

5.2 Unterrichtung über Terminlage

Von drohenden oder eintretenden eigenen Leistungsverzögerungen oder Leistungsverzögerungen Dritter hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich und schriftlich zu unterrichten, unabhängig davon, ob er diese zu vertreten hat oder nicht.

Auch auf Verlangen des Auftraggebers hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Auskunft über den Bauablauf zu erteilen.

ENTWURF

Der Auftraggeber und der Auftragnehmer erörtern, ob und in welchem Umfang eine Leistungsverzögerung vorliegt und wie dieser Leistungsverzögerung gegengesteuert werden kann. Der Auftragnehmer hat hierzu Vorschläge zu unterbreiten.

Das Recht des Auftraggebers, unabhängig von einer solchen gemeinsamen Feststellung Anordnungen gleich welcher Art zu treffen, bleibt unberührt.

§ 6 Sonstige Pflichten des Auftragnehmers

6.1 Kontrolle der Planungsleistungen

Der Auftragnehmer hat die von weiteren Fachplanern, Beratern, Sonderfachleuten und Gutachtern zu erbringenden Planungs- und sonstigen Leistungen in jeder Phase der Beauftragung zu kontrollieren, um die eigenen Vertragsziele zu gewährleisten. Er erfüllt diese Verpflichtung zunächst durch eine Plausibilitätsprüfung, durch die die Drittleistungen auf erkennbare Mängel und die Nichteinhaltung der Projektziele überprüft werden. Der Auftragnehmer wird ferner die jeweils von den Planern im eigenen Leistungsbereich erbrachten Vorleistungen (Vorplanung, Entwurfsplanung, usw.) sorgfältig prüfen und wird Bedenken hiergegen dem Auftraggeber unverzüglich mitteilen. Das Ergebnis jeder Leistungsphase ist mit dem Auftraggeber zu erörtern.

6.2 Koordinations- und Integrationspflicht

Im übertragenen Auftragsumfang hat der Auftragnehmer die Planungsleistungen und Arbeitsergebnisse anderer an der Planung fachlich Beteiligter und hinzugezogener Sachverständiger selbständig bei den eigenen Planungsleistungen zu integrieren und diese zu koordinieren. Ihm obliegt die Vermeidung von Schnittstellenrisiken. Zur Koordination gehört insbesondere die vorausschauende Planung der Einschaltung und Beauftragung sonstiger Beteiligter, deren rechtzeitige Information sowie rechtzeitiger Abruf und die ständige Kontrolle ihrer Leistungen sowie die rechtzeitige Bereitstellung der notwendigen Angaben und Unterlagen. Sofern Leistungen des Auftraggebers bzw. die Beauftragung weiterer Beteiligter (beispielsweise Sonderfachleute oder Gutachter) durch den Auftraggeber notwendig sein sollten, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf rechtzeitig hinweisen.

Wenn während der Planung Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten auftreten, hat der Auftragnehmer unverzüglich schriftlich die Entscheidung des Auftraggebers herbeizuführen.

Weder Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und anderen fachlich Beteiligten noch Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber berechtigen den Auftragnehmer die Leistungen einzustellen. Gesetzliche Zurückbehaltungsrechte bleiben unberührt.

ENTWURF

6.3 Konstruktions- und Ausstattungsalternativen

Im Bedarfsfall (z.B. bei Bedenken ausführender Unternehmen oder Planungsbeteiligter, Anregungen des Auftraggebers oder Einwendungen von Behörden) oder wenn der Auftraggeber dies für erforderlich hält, prüft und/oder erarbeitet der Auftragnehmer alternative Konstruktionsdetails und Ausstattungsmerkmale. Hierbei sind ggf. andere an der Planung bzw. Ausführung Beteiligte einzubeziehen oder dem Auftraggeber ist die Hinzuziehung von (weiteren) Sonderfachleuten zu empfehlen. Auch insofern ist der Auftragnehmer zur Koordination verpflichtet.

6.4 Abstimmung mit Genehmigungs- und Fachbehörden, Auflagen

Um sicherzustellen, dass der Verwirklichung seiner genehmigungs- und ausführungsfähigen Planung keine Hindernisse entgegenstehen, wird der Auftragnehmer zusammen mit dem Auftraggeber im erforderlichen Umfang und in Abstimmung mit dem Auftraggeber fortlaufend Verbindung mit den zuständigen Genehmigungs- und Fachbehörden sowie den sonst in Betracht kommenden Behörden und Stellen halten und mit diesen die Planung abstimmen.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber fortlaufend und unverzüglich über seine Gespräche mit diesen Behörden und Stellen im Jour-fixe und durch Übermittlung von Besprechungsniederschriften informieren. Er wird dem Auftraggeber unaufgefordert den einschlägigen Schriftverkehr innerhalb von einer Woche in Kopie zuleiten.

Dem Auftraggeber von Genehmigungs- und Fachbehörden oder anderen zuständigen Stellen gemachte Auflagen sind vom Auftragnehmer zu befolgen. Stehen solche Auflagen im Widerspruch zu Festlegungen in den Vertragsunterlagen oder zu Anordnungen oder Anregungen des Auftraggebers oder berühren sie die Konzeption in einer nicht unwesentlichen Form, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierüber und über mögliche Konsequenzen unverzüglich unterrichten und die Entscheidung des Auftraggebers einholen, bevor die betroffene Planung weiterbearbeitet wird. Die Entscheidung wird dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt.

6.5 Hinweis- und Prüfungsbericht des Auftragnehmers

Hat der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung seiner Leistungen gegen die Anwendung der im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen oder der einzuhaltenden Bestimmungen und Richtlinien Bedenken oder stellt er Lücken, Überschneidungen oder Widersprüche fest, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber hierauf unverzüglich schriftlich hinweisen. Gleiches gilt im Hinblick auf Anordnungen und Anregungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer seiner Planung zu Grunde zu legen hat. Der Auftraggeber wird in solchen Fällen schnellstmöglich eine verbindliche Entscheidung treffen.

ENTWURF

Angaben und Festlegungen im Vertrag oder den Anlagen aufgeführten Unterlagen sowie in etwa zukünftigen hinzutretenden Vertragsunterlagen entbinden den Auftragnehmer nicht von seiner Verpflichtung zur selbständigen Prüfung und von seiner Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm geschuldeten Leistungen. Die Haftung des Auftragnehmers für seine nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen wird durch Anerkennung oder Zustimmung des Auftraggebers oder eine etwaige Freigabe von Plänen nicht eingeschränkt.

Im Rahmen seiner vertraglichen Leistungserbringung hat der Auftragnehmer auch über die in den §§ 4, 5 und 6 geregelten Punkte hinausgehend eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Auftraggeber über alle Umstände, die für die Projektrealisierung von Bedeutung sein können.

6.6 Besprechungen/Sitzungen

Der Auftragnehmer nimmt im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen an den vom Auftraggeber routinemäßig bzw. auch den auf besonderen Anlass stattfindenden Bau- und Projektbesprechungen (Jour-fixe) sowie auf Anforderung an Sitzungsterminen sonstiger Gremien teil. Diese Besprechungen sowie weitere Besprechungen mit fachlich Beteiligten werden von dem Auftragnehmer ***[Objektplanung]*** in angemessenem Umfang protokolliert. Die Protokolle sind dem Auftraggeber innerhalb von 5 Werktagen zu übermitteln. Der Auftragnehmer hat die Ergebnisse von Planungs- und Baubesprechungen anhand der Protokolle zu prüfen und bei Gefährdung der Projektziele Anpassungsmaßnahmen vorzuschlagen und mit dem Auftraggeber abzustimmen.

6.7 Unterzeichnung der Unterlagen

Der Auftragnehmer hat die von ihm gefertigten Unterlagen als Verfasser zu unterzeichnen.

6.8 Planungsstand auf CAD, Einsatz elektronischer Datenträger

Der Auftragnehmer erbringt seine Planungsleistungen unter Einsatz von CAD, um einen Datenaustausch unter den Planungsbeteiligten und dem Auftraggeber zu ermöglichen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass seine Arbeitsergebnisse über die DV-Anlagen des Auftraggebers und der übrigen fachlichen Beteiligten ausgetauscht werden können. Auf Aufforderung des Auftraggebers oder Wunsch des Auftragnehmers ist zur Prüfung der Kompatibilität der DV-Systeme der Datenaustausch zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer zu testen.

Die Weitergabe von Planungs- und Arbeitsunterlagen erfolgt mit Hilfe geeigneter elektronischer Datenträger, ohne dass der Auftragnehmer hierfür eine gesonderte Vergütung erhält.

ENTWURF

Der Auftraggeber kann diese Regelungen durch Überlassung von Musterzeichnungen, -plänen und sonstigen Dateien ergänzen. Sofern darin Unklarheiten enthalten sind oder die Musterzeichnungen, -pläne und sonstigen Dateien den Festlegungen der CAD-Standards beim Auftraggeber nicht entsprechen, hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich schriftlich darauf hinzuweisen. Unterbleibt dieser Hinweis, hat der Auftragnehmer darauf zurückzuführende, nachträglich erforderliche Änderungen in den CAD- und Planungsunterlagen ohne gesonderte Vergütung vorzunehmen.

Der Auftragnehmer stellt sicher, dass dem Auftraggeber zum Abschluss jeder Leistungsphase eine umfassende Dokumentation der Planungs- und Revisionsunterlagen in Papierform (mindestens eine Ausfertigung), in elektronischer Form als pdf sowie in bearbeitbarer Form (d.h. als dwg- oder dxf-Dateien sowie einer Plotstiltabelle) übergeben wird. Bei der Übergabe der Planungsdaten sind die vom Auftraggeber verlangten Systemvoraussetzungen zu beachten.

6.9 Wahrnehmung der Interessen des Auftraggebers

Der Auftragnehmer ist zur Wahrung der Rechte und Interessen des Auftraggebers im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen berechtigt und verpflichtet. Insbesondere hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich über Umstände zu unterrichten, aus denen sich Ansprüche gegen mit der Bauausführung Beauftragte oder andere fachlich Beteiligte ergeben können. Die Geltendmachung derartiger Ansprüche obliegt dem Auftraggeber.

Der Auftragnehmer darf keine Unternehmer- und Lieferanteninteressen vertreten.

Der Auftragnehmer erteilt den mit der Bauausführung Beauftragten die notwendigen Weisungen. Der Auftraggeber ermächtigt den Auftragnehmer entsprechend.

Der Auftragnehmer ist nicht bevollmächtigt, den Auftraggeber rechtsgeschäftlich zu vertreten, insbesondere ist er nicht berechtigt, Aufträge zu erteilen. Der Auftragnehmer hat keine Vollmacht, finanzielle Verpflichtungen für den Auftraggeber einzugehen. Ebenso wenig hat der Auftragnehmer Vollmacht für den Abschluss, die Änderung oder Ergänzung von Verträgen sowie für die Vereinbarung neuer Preise. Eine hiervon abweichende rechtsgeschäftliche Vertretung ist nur mit schriftlicher Vollmacht des Auftraggebers zulässig.

6.10 Ausschreibung

Bei der Ausschreibung der Gewerke sind die Hinweise für das Aufstellen der Leistungsverzeichnisse in den Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen, VOB/C (DIN 18299 ff.) entsprechend zu beachten.

ENTWURF

6.11 Vermeidung von Interessenkonflikten in zu betreuendem Vergabeverfahren

Weder der Auftragnehmer noch eine ihm angehörige oder wirtschaftlich verbundene Person dürfen in einem von ihm vertragsgemäß betreuten Vergabeverfahren für einen Bewerber oder Bieter tätig sein, es sei denn, dass dadurch für den Auftragnehmer kein Interessenkonflikt besteht oder sich die Tätigkeiten nicht auf die Entscheidungen im Vergabeverfahren auswirken. Ein Interessenkonflikt besteht immer dann, wenn der Auftragnehmer am Ausgang des Vergabeverfahrens ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat.

6.12 Einsatz von Nachunternehmern

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, Leistungen aus diesem Vertrag an Dritte weiter zu vergeben, es sei denn, der Auftraggeber hat vorher schriftlich zugestimmt. Der Auftraggeber wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines sachlichen Grundes verweigern.

6.12.1 Die für die Erbringung der Leistungen Benannten müssen eine abgeschlossene Fachausbildung als Dipl.-Ing./Dipl.-Ing. FH bzw. Master an Universitäten oder Fachhochschulen oder als Bachelor an Universitäten oder Fachhochschulen mit jeweils 3-jähriger einschlägiger Berufserfahrung aufweisen, sie dürfen sich durch entsprechend qualifizierte Personen vertreten lassen.

Für die Objektüberwachung ist zusätzlich eine angemessene Baustellenpraxis von mindestens 3 Jahren Voraussetzung.

Ausnahmen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers in Textform.

6.12.2 Entsprechen die Leistungen des Nachunternehmers trotz Beanstandung durch den Auftraggeber nicht den vertraglichen Anforderungen und ist dies vom Nachunternehmer und/oder vom Auftragnehmer zu vertreten, so kann der Auftraggeber seine Zustimmung zur Beauftragung widerrufen. Dies hat zur Folge, dass der Auftragnehmer die Leistungen des Nachunternehmers selbst übernehmen oder mit Zustimmung des Auftraggebers einen anderen Nachunternehmer mit der Leistung beauftragen muss. Auch für diesen ist die Zustimmung des Auftraggebers nach § 6.12 erforderlich.

6.13 Auswechslung eines Mitarbeiters des Auftragnehmers

Der Auftraggeber ist berechtigt vom Auftragnehmer die Auswechslung eines Mitarbeiters zu verlangen, wenn das Vertrauensverhältnis, aus dem vom Mitarbeiter zu vertretenden Gründen gestört und dem Auftraggeber das Festhalten an der Weiterbeschäftigung dieses Mitarbeiters deshalb nicht mehr zuzumuten ist.

ENTWURF

Der Auftraggeber kann darüber hinaus eine Ergänzung des Personals durch geeignete Fachleute verlangen, wenn die eingesetzten Mitarbeiter nicht in ausreichendem Maße eine rechtzeitige Planung oder eine vertragsgemäße Objektüberwachung gewährleisten.

6.14 Unterstützung bei der Rechtsverfolgung

Der Auftragnehmer hat den Auftraggeber bei außergerichtlichen, gerichtlichen und gutachterlichen Verfahren sowie Streitigkeiten, die das Bauvorhaben betreffen bis zum Ablauf der letzten Gewährleistungsfrist aus der Bauausführung zu unterstützen und zwar bis ein Jahr nach Beendigung der letzten, auf Grundlage dieses Vertrages geschuldeten Leistung. Die Unterstützungspflicht erstreckt sich insbesondere auch auf etwaige Baubehinderungs- und Nachtragsforderungen. Sie beschränkt sich auf die eigenen Kenntnis- und Tätigkeitsbereiche des Auftragnehmers.

6.15 Öffentlichkeitsarbeit

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber auf Verlangen bei seiner Öffentlichkeitsarbeit.

6.16 Vertraulichkeitsschutz

Der Auftragnehmer hat über seine Leistungen und die ihm bei Vertragserfüllung bekannt gewordenen Vorgänge – soweit sie vertraulich sind – Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses. Gesetzlichen Offenlegungspflichten darf der Auftragnehmer unbeschränkt nachkommen.

Der Auftragnehmer hat Personen, die mit der Erfüllung der Vertragspflichten beauftragt sind, ebenso zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Insbesondere auch die Planungs- und Kostendaten des Bauvorhabens dürfen vom Auftragnehmer nicht an Dritte weitergegeben werden.

6.17 Weitergabe von Daten und Auskünften

Daten und Auskünfte über die Baumaßnahme darf der Auftragnehmer an nicht an der Planung oder Ausführung beteiligte Dritte nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers weitergeben. Hiervon unberührt bleiben § 6 Ziffer 6.2 und Ziffer 6.16.

Anfragen der Medien hat er an den Auftraggeber weiterzuleiten.

6.18 Aufbewahrungspflicht

Der Auftragnehmer hat seine Unterlagen zehn Jahre nach Fertigstellung des Bauvorhabens, in jedem Fall bis zum Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche des Auftraggebers, aufzubewahren. Bevor er diese Unterlagen vernichtet, muss er sie dem Auftraggeber zur Abholung anbieten.

Vor Ablauf der Aufbewahrungspflicht, kann der Auftraggeber jederzeit die Herausgabe der Unterlagen verlangen. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers an den

ENTWURF

Unterlagen – einschließlich der gefertigten Pläne, Zeichnungen und sonstigen Dokumente – besteht entsprechend § 13 Ziffer 13.5 nicht.

6.19 Leistungsänderungen/zusätzliche Leistungen

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, weitere Leistungen über den in § 3 Ziffer 3.1 i.V.m. mit **Anhängen A bis D** bestimmten Umfang hinaus zu übernehmen und auszuführen, wenn der Auftraggeber dies für erforderlich hält. Der Auftraggeber ist berechtigt, Änderungen des in § 3 Ziffer 3.1 bestimmten Umfangs anzuordnen.

Die Voraussetzungen für ein Honorar von Leistungsänderungen und zusätzlichen Leistungen ist in § 7 Ziffern 7.3 und 7.5 geregelt.

§ 7 Vergütung

7.1 Planungshonorar

7.1.1 Pauschalhonorar Leistungsphasen 1 bis 3

Für die Einarbeitung in die bisherigen Planungsleistungen der Objektplanung (**Anhang A und B**), sowie die Erbringung der Fachplanungsleistung der Leistungsphasen 1 bis 3 der **Anhänge C und D** als erste Stufe erhält der Auftragnehmer ein Pauschalhonorar in Höhe von

€ [...] (netto, zzgl. Umsatzsteuer)
(in Worten: [...] Euro),

dass sich gemäß den Festlegungen in der Preistabelle (**Anlage 2**) auf die einzelnen Leistungsbereiche und -phasen aufgliedert. Für die Ermittlung des Pauschalhonorars wird die in § 4 Ziffer 4.1 dargestellte Kostenobergrenze zugrunde gelegt. Das Pauschalhonorar umfasst alle im Vertrag aufgeführten Leistungen der Leistungsphase 1 bis 3 der Anhänge A bis D als erste Stufe (mit Ausnahme der Nebenkosten). Hierin sind sämtliche erforderlichen Leistungen enthalten und von den Vertragsparteien berücksichtigt worden. Eine Überschreitung der gemäß § 4 Ziffer 4.1 vorgesehenen Kostenobergrenze – gleich aus welchem Grund – berechtigt den Auftragnehmer nicht dazu, eine erhöhte Vergütung zu verlangen.

7.1.2 Honorarermittlung ab der Leistungsphase 4

Nach Freigabe der Entwurfsplanung und Kostenberechnung durch den Auftraggeber sowie eventueller Anpassung der Kostenobergrenze gemäß Ziffer 4.5 wird das Honorar neu ermittelt. Die Parteien vereinbaren für die ab der Leistungsphase 4 erbrachten Leistungen eine Honorierung der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen nach den Honorarermittlungsgrundlagen der HOAI.

ENTWURF

Leistungsbild:	Planungs- und Ingenieurleistungen entsprechend der in den **Anhängen A bis D** festgelegten Einzeltätigkeiten (Grundleistungen und Besondere Leistungen)
Anrechenbare Kosten:	Festlegung in der Leistungsphase 3 auf Grundlage der Kostenberechnung. Hinsichtlich der mitzuverarbeitenden Bausubstanz wird ein Pauschalbetrag in Höhe von € […] berücksichtigt. Die mitzuverarbeitende Bausubstanz ist durch eine Erhöhung des Umbauzuschlags berücksichtigt.
Honorarzone:	Honorarzone [...]
Festlegung Honorarsatz:	Folgender Honorarsatz wird vereinbart: Der jeweilige [...]satz für die beauftragten Leistungen (§ 8 HOAI).
Umbauzuschlag:	Ein Umbauzuschlag ist [nicht] geschuldet.
Auf-/Abschlag:	Der Auftragnehmer gewährt für sämtliche Planungsleistungen (Grund- und besondere Leistungen) einen pauschalen Auf-/Abschlag in Höhe von [...] % des Planungshonorars. Der Auf- und Abschlag ist auch im Rahmen von zusätzlichen Planungsleistungen zu berücksichtigen.

7.1.3 Die vereinbarten Grundleistungen werden mit den in Preistabelle mit Honorarerläuterungen vom […] (**Anlage 2**) angegebenen Prozentsätzen vergütet.

Die prozentuale Bewertung der beauftragten Teilleistungen ergibt sich aus § 8 Abs. 2 HOAI. Die Parteien sind sich einig, dass die Bewertung der einzelnen Leistungen einer Leistungsphase (§ 8 HOAI) auf Grundlage der sog SIEMON-Bewertungstabelle erfolgt.

7.1.4 Für die Vergütung der vom Auftragnehmer zu erbringenden Besonderen Leistungen und zu erbringenden Beratungsleistungen werden das in der Preistabelle mit Honorarerläuterungen vom […] (**Anlage 2**) angegebene Honorar vereinbart. Die dort angegebenen Leistungen werden optional vereinbart und können einzeln vom Auftraggeber abgerufen werden.

ENTWURF

7.2 Nebenkosten

Alle anfallenden und bei der Durchführung dieses Planungsvertrages erforderlichen Nebenkosten gemäß § 14 HOAI werden mit einer Pauschale von **[___] % des Nettohonorars** (d.h. ohne Umsatzsteuer) gemäß § 7 Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** bzw. 7.5 dieses Vertrages berechnet. Die Nebenkostenpauschale enthält u. a. auch die Post- und Fernmeldegebühren, die Kosten für Vervielfältigungen (max. 8-fach) sowie sämtliche Fahrt- und Reisekosten des Auftragnehmers und seiner Mitarbeiter inklusive Übernachtung und Spesen.

7.3 Mehr- und Zusatzleistungen

Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Leistungen zu dem Gesamtpauschalhonorar. Ein Anspruch auf zusätzliche Vergütung besteht lediglich unter den folgenden engen Voraussetzungen. Im Rahmen des Bauprozesses regelmäßig auftretende Umstände wie beispielsweise Insolvenzen der am Bau beteiligten Unternehmen, Schnittstellen- und Abstimmungsprobleme der Einzelgewerke oder eine Steigerung der Baupreise führen nicht zu einem Mehrvergütungsanspruch.

Lediglich Mehrleistungen des Auftragnehmers, die aus nachträglichen wesentlichen Planungsänderungen oder Zusatzwünschen des Auftraggebers resultieren und einen nicht nur unwesentlichen zusätzlichen Aufwand für den Auftragnehmer verursachen (im Folgenden *„Mehr- und Zusatzleistungen“)*, sind grundsätzlich vergütungsfähig.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, vorher schriftlich anzukündigen, wenn er der Auffassung ist, eine zusätzliche Vergütung fordern zu dürfen. Mehr- und Zusatzleistungen werden nur vergütet, wenn sie vom Auftragnehmer vorher angekündigt und gesondert schriftlich durch den Auftraggeber beauftragt worden sind. Der Auftraggeber ist in jedem Fall im Voraus über die anstehenden Leistungen und den zu erwartenden Zeitaufwand zu unterrichten. Er entscheidet im Einzelfall schriftlich, ob und welche Leistungen er in Anspruch nimmt.

Sollten sich die Vertragsparteien nicht über eine Vergütung der Mehr- und Zusatzleistungen einigen, ist der Auftragnehmer trotzdem zur Leistungserbringung verpflichtet, sofern der Auftraggeber dies ausdrücklich anordnet. Ansprüche des Auftragnehmers auf eine zusätzliche Vergütung bleiben hiervon unberührt. Auch im Falle der Anordnung bestehen Vergütungsansprüche für Mehr- und Zusatzleistungen nicht, wenn diese Leistungen im ursprünglichen Leistungssoll bereits vereinbart waren.

7.4 Vergütung bei ungewöhnlich lang dauernder Leistung

Verzögerungen in der Leistungserbringung und im Projektablauf rechtfertigen grundsätzlich keinen zusätzlichen Vergütungsanspruch für eine verlängerte Projektzeit. Die Parteien stimmen überein, dass es gerade die Aufgabe des Auftragnehmers ist, jedwede Terminverzögerung zu vermeiden und im Rahmen der von ihm geschuldeten Vertrags-

ENTWURF

und Projektziele geeignete Maßnahmen zur Verhinderung einer Verzögerung des Fertigstellungszeitpunktes vorzunehmen.

7.5 Zeithonorar

Werden Mehr- und Zusatzleistungen, die nach diesem Vertrag nicht bzw. noch nicht vom Auftragnehmer geschuldet sind, erbracht, so sind diese Leistungen – sofern keine andere Vergütungsform vereinbart wird – nach Zeitaufwand zu vergüten. Hierfür gelten folgende Stundensätze (netto, ohne Nebenkosten):

- für Projektleiter **€ [___]**
- für stellvertretenden Projektleiter sowie sonstige Projektmitarbeiter und Planer **€ [___]**
- für sonstige technisch-wirtschaftliche Mitarbeiter, Zeichner **€ [___]**

Die Mehr- und Zusatzleistungen sind durch Stundenbelege nachzuweisen, die spätestens monatlich vom Auftraggeber abgezeichnet sein müssen. Diese Mehrleistungen können monatlich abgerechnet werden.

§ 8 Rechnungen, Abschlagszahlungen

8.1 Abschlagszahlungen

Der Auftraggeber leistet Abschlagszahlungen gemäß den § 15 Abs. 2 HOAI. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass ein angemessener zeitlicher Abstand zwischen Abschlagsforderungen nur vorliegt, wenn seit der vergangenen Abschlagszahlung mindestens ein Monat vergangen ist und der Auftragnehmer Teilleistungen erbracht hat, deren Wert mindestens 25 % der vereinbarten Vergütung der betroffenen Leistungsphase ausmacht.

8.2 Fälligkeit der Abschlagsrechnungen

Diese Abschlagsrechnungen sind innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang einer prüffähigen Rechnung beim Auftraggeber zu zahlen, wenn und soweit die abgerechneten Leistungen vollständig und vertragsgemäß erbracht wurden.

8.3 Schlussrechnungen

Die Schlussrechnung muss innerhalb von 30 Kalendertagen nach vertragsgemäßer Erbringung der letzten Leistung eingereicht werden.

Reicht der Auftragnehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen eine prüffähige Schlussrechnung nicht ein, obwohl ihm der Auftraggeber nach Ablauf dieser Frist dafür eine angemessene Nachfrist gesetzt hat, so kann der Auftraggeber selbst auf Kosten des Auftragnehmers eine prüffähige Ersatzschlussrechnung aufstellen. Die

ENTWURF

Ersatzschlussrechnung begründet dann ebenfalls die Fälligkeit der Vergütungsforderung des Auftragnehmers.

8.4 Rechnungen

Im Rahmen der Rechnungsstellung sind die erbrachten Leistungen zu dokumentieren. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, allen Abschlags- und Schlussrechnungen sämtliche Unterlagen beizufügen, die zur Überprüfung des Leistungsstandes erforderlich sind. Rechnungen sind nach ihrem Zweck als Abschlags-, Teilschluss- oder Schlussrechnung zu bezeichnen. In jeder Rechnung sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen und die bereits erhaltenen Zahlungen mit gesondertem Ausweis der darin enthaltenen Umsatzsteuerbeträge anzugeben. Eine Zahlung durch den Auftraggeber setzt die Prüfbarkeit jeder Rechnung voraus.

Änderungen und Ergänzungen des Vertrags sind in der Schlussrechnung besonders kenntlich zu machen und auf Verlangen des Auftraggebers getrennt abzurechnen.

8.5 Abrechnung zusätzlicher Leistungen

Soweit der Auftragnehmer Anspruch auf die Vergütung geänderter oder zusätzlicher Leistungen hat, werden diese nach ordnungsgemäßer Erbringung der entsprechenden Leistung, Übergabe einer sich hierauf beziehenden prüffähigen Rechnung und nach durchgeführter Rechnungsprüfung vergütet, es sei denn, in der gesonderten Vereinbarung über die zusätzliche Leistung wird hierüber etwas anderes bestimmt.

8.6 Rechnungsprüfung

8.6.1 Rechnungsprüfung durch zuständige Rechnungsprüfungsstellen

Die Ausgaben des Auftraggebers unterliegen der Rechnungsprüfung durch die zuständigen Rechnungsprüfungsstellen. Die Rechnungsprüfung kann auch erst nach Ablauf mehrerer Jahre durchgeführt werden. Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit der Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung. Der Auftragnehmer muss insofern bis zum Ablauf dieser Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Honorare in Anspruch genommen wird.

8.6.2 Mitwirkung bei der Rechnungsprüfung durch zuständige Rechnungsprüfungsstellen

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber auch nach Abnahme der Leistungen bis zum Abschluss des Rechnungsprüfungsverfahrens schriftliche Stellungnahmen zu Anfragen der Rechnungsprüfungsbehörden abzugeben. Eine zusätzliche, aufwandsbezogene Vergütung für die Erarbeitung entsprechender Stellungnahmen kann der Auftragnehmer nach den vereinbarten Stundensätzen nur verlangen,

ENTWURF

soweit solche Anfragen später als ein Jahr nach Abnahme der letzten Leistungsstufe, mit der der Auftragnehmer beauftragt war, bei ihm eingeht.

8.7 Überzahlung

Im Falle der Überzahlung hat der Auftragnehmer den überzahlten Betrag zu erstatten. Leistet er nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang des Rückforderungsschreibens, befindet er sich ab diesem Zeitpunkt mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug und hat Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu zahlen. Auf einen Wegfall der Bereicherung kann sich der Auftragnehmer nicht berufen.

Die gesetzliche Verjährungsfrist (§ 195 BGB) von Ansprüchen des Auftraggebers wegen Überzahlung des Auftragnehmers von Ansprüchen aus ungerechtfertigter Bereicherung wegen insoweit festgestellter ungerechtfertigter Zahlungen bzw. Überzahlungen beginnt mit Kenntnis des Auftraggebers vom Ergebnis der Rechnungsprüfung, es sei denn, der Auftraggeber hatte bereits zuvor von der Überzahlung Kenntnis oder seine Kenntnis war grob fahrlässig; § 199 Abs. 4 BGB bleibt unberührt. Die Ansprüche verjähren spätestens nach 30 Jahren ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, 202 Abs. 2 BGB. Der Auftragnehmer muss bis zum Ablauf der Verjährungsfrist damit rechnen, dass er auf Erstattung dieser ungerechtfertigt gezahlten Beträge in Anspruch genommen wird.

§ 9 Abnahme

9.1 Förmliche Abnahme

Die Leistungen des Auftragnehmers bedürfen einer förmlichen Abnahme. Eine Leistungszustandsfeststellung wird nach Abschluss der Leistungsphase 4 erfolgen und ist Voraussetzung für die Bearbeitung der Leistungsphase 5. Nach Abnahme der letzten Leistung der bauausführenden Unternehmen erfolgt eine Teilabnahme für die Leistungsphasen 1 bis 8 gemäß § 650s BGB. Mit dieser Abnahme beginnt die Verjährungsfrist für Mängelansprüche. Die ggf. daneben zu erbringenden zusätzlichen Planungsleistungen des Auftragnehmers werden ebenfalls nach Fertigstellung der Baumaßnahme abgenommen. Im Übrigen ist eine fiktive oder konkludente Abnahme ausgeschlossen.

9.2 Abnahmeprotokoll

Für die Abnahme erstellt der Auftragnehmer nach vollständiger und vertragsgemäßer Erbringung der geschuldeten Leistungen des Auftragnehmers ein Abnahmeprotokoll, das von beiden Seiten zu unterzeichnen ist.

In dem Abnahmeprotokoll sind vorhandene Mängel festzustellen und die vertraglichen Erfüllungsansprüche vorzubehalten.

ENTWURF

Es stellt keine Abnahme dar, wenn der Auftraggeber die Leistung des Auftragnehmers nutzt. Insbesondere liegt in der Unterzeichnung von Plänen, Zeichnungen usw. durch den Auftraggeber oder seine Bevollmächtigte keine Abnahme, sondern lediglich eine Planungsfreigabe. Unwesentliche Mängel schließen die Abnahmen nicht aus; sie sind in der im Abnahmeprotokoll festzulegenden angemessenen Frist vollständig zu beseitigen.

§ 10 Mängelrechte, Haftung des Auftragnehmers

10.1 Mängelrechte

Die Mängelgewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere nach den werkvertraglichen Vorschriften der §§ 633 ff. BGB, soweit in diesem Vertrag nichts anderes vereinbart wird.

10.2 Ausschluss Rücktrittsrecht

Der Rücktritt vom Vertrag ist ausgeschlossen; stattdessen gelten die in § 11 dieses Vertrages festgehaltenen Kündigungsregelungen.

10.3 Verjährung

Die Mängelgewährleistungsansprüche des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer verjähren in 5 Jahren. Die Verjährung beginnt zum Zeitpunkt des gemäß § 9.2 protokollierten Abnahmezeitpunktes.

§ 11 Kündigung

11.1 Kündigung durch den Auftraggeber

Der Auftraggeber kann den Vertrag (bzw. die mit Vertragsschluss oder durch gesonderten Abruf beauftragten Leistungen) jederzeit, ganz oder teilweise, ohne Grund oder aus wichtigem Grund, kündigen. Ein wichtiger Grund liegt zum Beispiel vor, wenn die Baumaßnahme wegen fehlender oder wegfallender Finanzierung nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder der Auftragnehmer seine Leistungen einstellt oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Auftragnehmers beantragt worden ist.

11.2 Kündigung aus wichtigem Grund bei Terminverzug

Gerät der Auftragnehmer mit seiner Leistung zu den Terminen gemäß § 5 Ziffer 5.1 nicht nur unerheblich in Rückstand und erbringt er die ausstehende Leistung trotz Nachfristsetzung nicht innerhalb einer angemessenen Frist, so ist der Auftraggeber – unbeschadet aller sonstigen Rechte – berechtigt, die Leistungen der entsprechenden Leistungsphase ganz oder teilweise oder alle beauftragten Leistungsphasen aus wichtigem Grund zu

ENTWURF

kündigen. Das Kündigungsrecht besteht nicht, wenn der Auftragnehmer die Verzögerung nicht zu vertreten hat.

11.3 Kündigung durch den Auftragnehmer

Eine ordentliche Kündigung des Vertrages durch den Auftragnehmer ist ausgeschlossen. Der Auftragnehmer kann nur aus wichtigem Grund kündigen. Zu Teilkündigungen ist er nicht berechtigt.

11.4 Kündigung

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

11.5 Kündigungsfolgen

11.5.1 Wird vom Auftragnehmer aus einem Grund gekündigt, den der Auftraggeber zu vertreten hat, erhält der Auftragnehmer gemäß § 648 BGB die vereinbarte Vergütung unter Abzug der ersparten Aufwendungen.

11.5.2 Hat der Auftragnehmer den Kündigungsgrund zu vertreten, so sind nur die bis dahin vertragsgemäß ausgeführten, in sich abgeschlossenen Leistungen zu vergüten, sofern und soweit sie für den Auftraggeber verwendbar sind. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Für noch nicht beauftragte (d.h. abgerufene) und nicht erbrachte Leistungen erhält der Auftragnehmer kein Honorar. Es bleibt dem Auftraggeber unbenommen, Rechte wegen Pflichtverletzung geltend zu machen.

11.5.3 Entstehen dem Auftraggeber durch eine Kündigung nach § 11 Ziffer 11.1, 11.2 oder 11.3 zusätzliche Kosten oder Aufwendungen, z.B. durch Verzögerung der Projektrealisierung oder Weiterbeauftragung an einen Dritten, gehen sie zu Lasten des Auftragnehmers.

11.5.5 Mit einer Vertragskündigung hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich sämtliche Planunterlagen, auch Zwischenstände, vollständig auszuhändigen. Die Unterlagen sind in herkömmlicher, üblicher, bearbeitbarer Form und zusätzlich – soweit mit EDV erarbeitet – auf Datenträgern zu übergeben. Die Datenformate müssen den Anforderungen des Auftraggebers, die dieser nach billigem Ermessen, unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit vorgibt, entsprechen.

11.5.5 Ist der Vertrag beendet, haben beide Vertragsparteien seine Abwicklung nach Möglichkeit zu fördern. Dem Interesse einer Vertragspartei an Maßnahmen zur Beweissicherung haben sie Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.

11.6 Teilkündigung

Ziffer 11.5 gilt für Teilkündigungen des Auftraggebers entsprechend.

ENTWURF

§ 12 Haftpflichtversicherung

12.1 Deckungsumfang

Zur Sicherung seiner Verpflichtung aus diesem Vertrag hat der Auftragnehmer eine Haftpflichtversicherung bei einem in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem Vertragsstaat über den Europäischen Wirtschaftsraum zugelassenen Versicherungsunternehmen abzuschließen. Die Deckungssummen der Haftpflichtversicherung müssen je Schadensfall bei zweifacher jährlicher Maximierung mindestens betragen:

für Sach- und Personenschäden	€ [] Mio.
für Vermögensschäden und sonstige Schäden	€ [] Mio.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber das Bestehen der Versicherung bei Unterzeichnung sowie auf Wunsch jederzeit danach nachzuweisen.

12.2 Nachweispflicht

Der Auftraggeber kann jede von ihm nach diesem Vertrag geschuldete Zahlung vom schriftlichen Nachweis des (Fort-)Bestehens des Versicherungsschutzes abhängig machen. Der Auftragnehmer hat während der Laufzeit dieses Vertrages den Auftraggeber unverzüglich zu unterrichten, wenn der Versicherungsschutz – gleichgültig aus welchem Grund – nicht mehr oder nicht mehr in bestätigter Höhe besteht.

§ 13 Sicherheitsleistung

13.1 Als Sicherheit für die Vertragserfüllung, insbesondere die vertragsgemäße Ausführung der Leistung einschließlich der Abrechnung, Mängelansprüche und Schadensersatz, Vertragsstrafen, Rückzahlung von Überzahlungen, Ansprüche auf vertragsgemäße Erbringung von geänderten und zusätzlichen Leistungen und Ansprüche bei Nichtabführung von Beiträgen an die Sozialversicherungsträger, behält der Auftraggeber von jeder Zahlung jeweils 5 v.H. bis zu einer Höhe von 5 v.H. des tatsächlichen Gesamthonorars ein.

13.2 Einbehalte bzw. Sicherheiten für Leistungen des Auftragnehmers sind spätestens nach erfolgter Teilabnahme dieser Leistungen auszuzahlen bzw. zurückzugeben, soweit der Auftraggeber nicht bereits Ansprüche in Bezug auf diese Leistungen geltend macht.

§ 14 Urheberrecht

Soweit die vom Auftragnehmer gefertigten Unterlagen und/oder das ausgeführte Werk urheberrechtsschutzfähig sind, gelten die nachfolgenden Vorschriften:

ENTWURF

14.1 Nicht ausschließliches Nutzungsrecht

Der Auftraggeber erwirbt ein nicht ausschließliches, übertragbares, zeitlich, inhaltlich und räumlich unbeschränktes, unentgeltliches Nutzungsrecht an den vom Auftragnehmer gefertigten Zeichnungen, Dokumenten und sonstigen Unterlagen. Der Auftraggeber darf diese uneingeschränkt für die Baumaßnahme nutzen. Dies gilt auch dann, wenn nicht alle Leistungen bzw. Leistungsphasen dieses Vertrages abgerufen bzw. stufenweise beauftragt werden.

Alle Rechte des Auftraggebers bestehen auch im Falle einer vorzeitigen teilweisen oder gesamten Vertragsbeendigung, gleich aus welchem Grund.

14.2 Rechte des Auftraggebers nach Fertigstellung

Nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist der Auftraggeber berechtigt, das realisierte Vorhaben ohne Einverständnis des Auftragnehmers zu ändern sowie um- oder neu zu gestalten; der Auftraggeber ist auch berechtigt, die Baumaßnahme zu beseitigen.

14.3 Rechte Dritter

Der Auftragnehmer garantiert, dass die im Rahmen dieses Vertrages erarbeiteten Unterlagen nicht gegen Rechte Dritter verstoßen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber auf erstes Anfordern gegenüber sämtlichen geltend gemachten Ansprüchen Dritter aufgrund der Nutzung und Verwertung der von dem Auftragnehmer erarbeiteten Unterlagen freistellen. Die Parteien werden sich gegenseitig unverzüglich benachrichtigen, falls ihnen gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Rechten Dritter drohen.

14.4 Veröffentlichungsrecht

Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung unter Namensangabe des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer bedarf zur Veröffentlichung – mit Ausnahme von Veröffentlichungen in Architekturfachliteratur sowie zu wiederholter Verwendung oder Weiterentwicklung der Pläne und Unterlagen – der Einwilligung des Auftraggebers, wenn Geheimhaltungs- oder Sicherheitsinteressen des Auftraggebers berührt oder sonstige, vergleichbare Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden. Der Auftraggeber darf die Einwilligung nur aus wichtigem Grund verweigern.

14.5 Aushändigung von Unterlagen

Die vom Auftragnehmer gefertigten und beschafften Unterlagen (Pläne, Zeichnungen, Dokumentationen etc.) sind dem Auftraggeber nach den Anforderungen des Auftraggebers auszuhändigen und werden Eigentum des Auftraggebers. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftragnehmers besteht nicht. Die dem Auftragnehmer überlassenen Unterlagen sind dem Auftraggeber spätestens nach Erfüllung oder Beendigung des Auftrages zurückzugeben. Zurückbehaltungsrechte, die nicht auf diesem Vertragsverhältnis oder auf einem mit diesem Vertrag in Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäft beruhen, sind ausgeschlossen.

ENTWURF

Auf Aufforderung des Auftraggebers hat der Auftragnehmer die vom Auftraggeber digital zur Verfügung gestellten Daten in seinem DV-System zu löschen.

§ 15 Verantwortlicher Vertreter, Projektleiter

15.1 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Nur die mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers ist gegenüber dem Auftragnehmer weisungsbefugt. Als zentraler Ansprechpartner mit der Vertragsdurchführung betraute Stelle des Auftraggebers wird Herr/Frau **[____]** benannt.

15.2 Projektleiter bzw. stellvertretender Projektleiter

Als Personen, die uneingeschränkt zur Abgabe sowie Entgegennahme rechtsgeschäftlicher und sonstiger Erklärungen bevollmächtigt sind, werden vom Auftragnehmer benannt: Herr/Frau **[____]** (Projektleiter)

Herr/Frau **[____]** (Stellvertretender Projektleiter)

Der Projektleiter (bzw. sein Stellvertreter) hat die Aufgabe, die Leistungen des Auftragnehmers fachlich zu leiten, intern zu koordinieren und den Informationsaustausch mit dem Auftraggeber durchzuführen. Projektleiter und Stellvertreter nehmen – einzeln oder gemeinsam – an allen Besprechungen des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber mit den fachlich beteiligten und sonstigen Dritten teil, soweit diese Besprechungen den Aufgabenbereich des Auftragnehmers berühren.

15.3 Wechsel des Projektleiters bzw. des stellvertretenden Projektleiters

Ein Wechsel des Projektleiters bzw. des stellvertretenden Projektleiters ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers aus wichtigem Grund möglich. Der Auftraggeber muss seine Zustimmung zu einem Wechsel nur dann erteilen, wenn der Auftragnehmer einen Mitarbeiter mit vergleichbarer Qualifikation und Erfahrungen als Projektleiter oder als stellvertretenden Projektleiter benennt.

§ 16 Schlussbestimmungen

16.1 Salvatorische Klausel

Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder einer Lücke gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, soweit sie zulässig ist, entspricht oder die von den Parteien

ENTWURF

nach dem Sinn und Zweck dieser Vereinbarung gewollt gewesen wäre, hätten sie bei Abschluss dieser Vereinbarung den Punkt bedacht.

16.2 Schlichtungsvereinbarung

Kommt es zwischen den Vertragsparteien während der Planungs- und Durchführungsphase zu Meinungsverschiedenheiten, insbesondere im Hinblick auf die Auslegung der vertraglichen Pflichten und die Erbringung der wechselseitigen Leistungen, verständigen sich die Vertragsparteien darauf, einen geeigneten Schlichter anzurufen, der zunächst im Wege der Mediation eine Verständigung herbeiführen soll. Gelingt dies in einer angemessenen Frist von maximal 3 Monaten nicht, steht der Weg zu den Gerichten frei.

16.3 Schriftform

Die gesamte Kommunikation der Parteien bei der Vertragsabwicklung erfolgt schriftlich. Dies gilt sowohl für Vertragsänderungen, Nachträge, Beauftragungen etc., als auch für alle vertragsausfüllenden oder -beendenden Mitteilungen, Erklärungen und ähnliches, sofern in diesem Vertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Zur Wahrung der Schriftform genügt ein Telefax (nicht aber eine sonstige telekommunikative Übermittlung) oder ein Briefwechsel. Die elektronische Form (z.B. E-Mail) genügt der Schriftform nicht. Das Schriftformerfordernis gilt auch für ein etwaiges Abbedingen der Schriftform.

16.4 Abtretung

Die Abtretung von Honoraransprüchen sowie sonstiger Ansprüche aus der Abwicklung des Vertragsverhältnisses seitens des Auftragnehmers an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers wirksam. Die Erteilung der Zustimmung steht im freien Ermessen des Auftraggebers.

16.5 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort ist Herne. Als Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien Herne.

Herne, den _____

(für den Auftraggeber)

Herne, den _____

(für den Auftragnehmer)

ENTWURF

[Los 1]

Anhang A Objektplanung Gebäude und Innenräume

Leistungsbild gemäß § 34 Abs. 4, § 35 Abs. 7 i.V.m. Anlage 10 HOAI

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
a) Klären der Aufgabenstellung auf Grundlage der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers b) Ortsbesichtigung c) Beraten zum gesamten Leistungs- und Untersuchungsbedarf d) Formulieren der Entscheidungshilfen für die Auswahl anderer an der Planung fachlich Beteiligter e) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	~~- Bedarfsplanung~~ ~~- Bedarfsermittlung~~ ~~- Aufstellen eines Funktionsprogramms~~ ~~- Aufstellen eines Raumprogramms~~ ~~- Standortanalyse~~ ~~- Mitwirken bei Grundstücks- und Objektauswahl, -beschaffung und -übertragung~~ ~~- Beschaffen von Unterlagen, die für das Vorhaben erheblich sind~~ - **Bestandsaufnahme** - **Technische Substanzerkundung** ~~- Betriebsplanung~~ ~~- Prüfen der Umwelterheblichkeit~~ ~~- Prüfen der Umweltverträglichkeit~~ ~~- Machbarkeitsstudie~~ ~~- Wirtschaftlichkeitsuntersuchung~~ ~~- Projektstrukturplanung~~ ~~- Zusammenstellen der Anforderungen aus Zertifizierungssystemen~~ - ~~Verfahrensbetreuung, Mitwirken bei der Vergabe von Planungs- und Gutachterleistungen~~
LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	
a) Analysieren der Grundlagen, Abstimmen der Leistungen mit den fachlich an der Planung Beteiligten b) Abstimmen der Zielvorstellungen, Hinweisen auf Zielkonflikte c) Erarbeiten der Vorplanung, Untersuchen, Darstellen und Bewerten von Varianten nach gleichen Anforderungen, Zeichnungen im Maßstab nach Art und Größe des Objekts d) Klären und Erläutern der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, bauphysikalische, energiewirtschaftliche, soziale, öffentlich-rechtliche) e) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen f) Vorverhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit g) Kostenschätzung nach DIN 276, Vergleich mit den finanziellen Rahmenbedingungen h) Erstellen eines Terminplans mit den wesentlichen Vorgängen des Planungs- und Bauablaufs i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	~~- Aufstellen eines Katalogs für die Planung und Abwicklung der Programmziele~~ ~~- Untersuchen alternativer Lösungsansätze nach verschiedenen Anforderungen, einschließlich Kostenbewertung~~ ~~- Beachten der Anforderungen des vereinbarten Zertifizierungssystems~~ ~~- Durchführen des Zertifizierungssystems~~ ~~- Ergänzen der Vorplanungsunterlagen auf Grund besonderer Anforderungen~~ ~~- Aufstellen eines Finanzierungsplanes~~ ~~- Mitwirken bei der Kredit- und Fördermittelbeschaffung~~ ~~- Durchführen einer Wirtschaftlichkeitsuntersuchung~~ ~~- Durchführen der Voranfrage (Bauanfrage)~~ ~~- Anfertigen von besonderen Präsentationshilfen, die für die Klärung im Vorentwurfsprozess nicht notwendig sind, zum Beispiel~~ ~~o Präsentationsmodelle~~ ~~o Perspektivische Darstellungen~~ ~~o Bewegte Darstellung/Animation~~ ~~o Farb- und Materialcollagen~~ ~~o digitales Geländemodell~~ ~~- 3-D oder 4-D Gebäudemodellbearbeitung (Building Information Modelling BIM)~~ ~~- Aufstellen einer vertieften Kostenschätzung nach Positionen einzelner Gewerke~~ ~~- Fortschreiben des Projektstrukturplanes~~ - **Aufstellen von Raumbüchern (Neubau und Umbaubereiche)** ~~- Erarbeiten und Erstellen von besonderen bauordnungsrechtlichen Nachweisen für den vorbeugenden und organisatorischen Brandschutz bei baulichen Anlagen besonderer Art und Nutzung, Bestandsbauten oder im Falle von Abweichungen von der Bauordnung~~

ENTWURF

LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	
a) Erarbeiten der Entwurfsplanung, unter weiterer Berücksichtigung der wesentlichen Zusammenhänge, Vorgaben und Bedingungen (zum Beispiel städtebauliche, gestalterische, funktionale, technische, wirtschaftliche, ökologische, soziale, öffentlich-rechtliche) auf der Grundlage der Vorplanung und als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen und die erforderlichen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter. Zeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:100, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:50 bis 1:20 b) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten sowie Koordination und Integration von deren Leistungen c) Objektbeschreibung d) Verhandlungen über die Genehmigungsfähigkeit e) Kostenberechnung nach DIN 276 und Vergleich mit der Kostenschätzung f) Fortschreiben des Terminplans g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	~~– Analyse der Alternativen/Varianten und deren Wertung mit Kostenuntersuchung (Optimierung)~~ ~~– Wirtschaftlichkeitsberechnung~~ ~~– Aufstellen und Fortschreiben einer vertieften Kostenberechnung~~ – **Fortschreiben von Raumbüchern (Neubau und Umbaubereiche)**
LPH 4 Genehmigungsplanung	
a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen und Befreiungen, sowie notwendiger Verhandlungen mit Behörden unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter ~~b) Einreichen der Vorlagen~~ c) Ergänzen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen	~~– Mitwirken bei der Beschaffung der nachbarlichen Zustimmung~~ ~~– Nachweise, insbesondere technischer, konstruktiver und bauphysikalischer Art für die Erlangung behördlicher Zustimmungen im Einzelfall~~ ~~– Fachliche und organisatorische Unterstützung des Bauherrn im Widerspruchsverfahren, Klageverfahren oder ähnlichen Verfahren~~
LPH 5 Ausführungsplanung	
a) Erarbeiten der Ausführungsplanung mit allen für die Ausführung notwendigen Einzelangaben (zeichnerisch und textlich) auf der Grundlage der Entwurfs- und Genehmigungsplanung bis zur ausführungsreifen Lösung, als Grundlage für die weiteren Leistungsphasen b) Ausführungs-, Detail- und Konstruktionszeichnungen nach Art und Größe des Objekts im erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen, zum Beispiel bei Gebäuden im Maßstab 1:50 bis 1:1, zum Beispiel bei Innenräumen im Maßstab 1:20 bis 1:1 c) Bereitstellen der Arbeitsergebnisse als Grundlage für die anderen an der Planung fachlich Beteiligten, sowie Koordination und Integration von deren Leistungen d) Fortschreiben des Terminplans e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf Grund der gewerkeorientierten Bearbeitung während der Objektausführung f) Überprüfen erforderlicher Montagepläne der vom Objektplaner geplanten Baukonstruktionen und baukonstruktiven Einbauten auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	~~– Aufstellen einer detaillierten Objektbeschreibung als Grundlage der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm*~~ ~~– Prüfen der vom bauausführenden Unternehmen auf Grund der Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm ausgearbeiteten Ausführungspläne auf Übereinstimmung mit der Entwurfsplanung*~~ – **Fortschreiben von Raumbüchern in detaillierter Form (Neubau und Umbaubereiche)** – ~~Mitwirken beim Anlagenkennzeichnungssystem (AKS)~~ – **Prüfen und Anerkennen von Plänen Dritter, nicht an der Planung fachlich Beteiligter auf Übereinstimmung mit den Ausführungsplänen (zum Beispiel Werkstattzeichnungen von Unternehmen, Aufstellungs- und Fundamentpläne nutzungsspezifischer oder betriebstechnischer Anlagen), soweit die Leistungen Anlagen betreffen, die in den anrechenbaren Kosten nicht erfasst sind**
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	
a) Aufstellen eines Vergabeterminplans b) Aufstellen von Leistungsbeschreibungen mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, Ermitteln und Zusammenstellen von Mengen auf der Grundlage der	~~– Aufstellen der Leistungsbeschreibungen mit Leistungsprogramm auf der Grundlage der detaillierten Objektbeschreibung*~~ ~~– Aufstellen von alternativen Leistungsbeschreibungen für geschlossene Leistungsbereiche~~

ENTWURF

Ausführungsplanung unter Verwendung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter c) Abstimmen und Koordinieren der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der an der Planung fachlich Beteiligten d) Ermitteln der Kosten auf der Grundlage vom Planer bepreister Leistungsverzeichnisse e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen für alle Leistungsbereiche	~~– Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten unter Auswertung der Beiträge anderer an der Planung fachlich Beteiligter~~
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	
a) Koordinieren der Vergaben der Fachplaner b) Einholen von Angeboten c) Prüfen und Werten der Angebote einschließlich Aufstellen eines Preisspiegels nach Einzelpositionen oder Teilleistungen, Prüfen und Werten der Angebote zusätzlicher und geänderter Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise d) Führen von Bietergesprächen e) Erstellen der Vergabevorschläge, Dokumentation des Vergabeverfahrens f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen für alle Leistungsbereiche g) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen oder der Kostenberechnung h) Mitwirken bei der Auftragserteilung	– **Prüfen und Werten von Nebenangeboten mit Auswirkungen auf die abgestimmte Planung** ~~– Mitwirken bei der Mittelabflussplanung~~ ~~– Fachliche Vorbereitung und Mitwirken bei Nachprüfungsverfahren~~ ~~– Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Nachtragsangeboten~~ ~~– Prüfen und Werten der Angebote aus Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm einschließlich Preisspiegel~~* ~~– Aufstellen, Prüfen und Werten von Preisspiegeln nach besonderen Anforderungen~~
LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation	
a) Überwachen der Ausführung des Objektes auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den einschlägigen Vorschriften sowie mit den allgemein anerkannten Regeln der Technik b) Überwachen der Ausführung von Tragwerken mit sehr geringen und geringen Planungsanforderungen auf Übereinstimmung mit dem Standsicherheitsnachweis c) Koordinieren der an der Objektüberwachung fachlich Beteiligten d) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen eines Terminplans (Balkendiagramm) e) Dokumentation des Bauablaufs (zum Beispiel Bautagebuch) f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen g) Rechnungsprüfung einschließlich Prüfen der Aufmaße der bauausführenden Unternehmen h) Vergleich der Ergebnisse der Rechnungsprüfungen mit den Auftragssummen einschließlich Nachträgen i) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnung der bauausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen j) Kostenfeststellung, zum Beispiel nach DIN 276 k) Organisation der Abnahme der Bauleistungen unter Mitwirkung anderer an der Planung und Objektüberwachung fachlich Beteiligter, Feststellung von Mängeln, Abnahmeempfehlung für den Auftraggeber l) Antrag auf öffentlich-rechtliche Abnahmen und Teilnahme daran m) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts n) Übergabe des Objekts o) Auflisten der Verjährungsfristen für Mängelansprüche p) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel	~~– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben eines Zahlungsplanes~~ ~~– Aufstellen, Überwachen und Fortschreiben von differenzierten Zeit-, Kosten- oder Kapazitätsplänen~~ – **Tätigkeit als verantwortlicher Bauleiter, soweit diese Tätigkeit nach jeweiligem Landesrecht über die Grundleistungen der LPH 8 hinausgeht**

ENTWURF

LPH 9 Objektbetreuung	
a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	- **Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist** - ~~Erstellen Gebäudebestandsdokumentation~~ - ~~Aufstellen von Ausrüstungs- und Inventarverzeichnissen~~ - ~~Erstellen von Wartungs- und Pflegeanweisungen~~ - ~~Erstellen eines Instandhaltungskonzepts~~ - ~~Objektbeobachtung~~ - ~~Objektverwaltung~~ - ~~Baubegehungen nach Übergabe~~ - ~~Aufbereiten der Planungs- und Kostendaten für eine Objektdatei oder Kostenrichtwerte~~ - ~~Evaluieren von Wirtschaftlichkeitsberechnungen~~

ENTWURF

[Los 2]

Anhang B.1 Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung für die Anlagengruppe 1 – Abwasser-, Wasser- oder Gasanlagen

Leistungsbild gemäß § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 i.Vm. Anlage 15 HOAI

Anhang B.2 Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung für die Anlagengruppe 2 – Wärmeversorgungsanlagen

Leistungsbild gemäß § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15 HOAI

Anhang B.3 Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung für die Anlagengruppe 3 – Lufttechnische Anlagen

Leistungsbild gemäß § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15 HOAI

Anhang B.4 Fachplanung Technische Gebäudeausrüstung für die Anlagengruppe 4 – Starkstromanlagen

Leistungsbild gemäß § 55 Abs. 3, § 56 Abs. 3 i.V.m. Anlage 15 HOAI

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner b) Ermitteln der Planungsrandbedingungen und Beraten zum Leistungsbedarf und gegebenenfalls zur technischen Erschließung c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	– ~~Mitwirken bei der Bedarfsplanung für komplexe Nutzungen zur Analyse der Bedürfnisse, Ziele und einschränkenden Gegebenheiten (Kosten-, Termine und andere Rahmenbedingungen) des Bauherrn und wichtiger Beteiligter~~ – ~~Bestandsaufnahme, zeichnerische Darstellung und Nachrechnen vorhandener Anlagen und Anlagenteile~~ – ~~Datenerfassung, Analysen und Optimierungsprozesse im Bestand~~ – ~~Durchführen von Verbrauchsmessungen~~ – ~~Endoskopische Untersuchungen~~ – ~~Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Planungswettbewerbe~~ – **Umfassende Begehung der technischen Anlagen mit Bestandsaufnahme deren Leistungsdaten, Nutzbereiche und Funktionen**
LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	
a) Analysieren der Grundlagen Mitwirken beim Abstimmen der Leistungen mit den Planungsbeteiligten b) Erarbeiten eines Planungskonzepts, dazu gehören zum Beispiel: Vordimensionieren der Systeme und maßbestimmenden Anlagenteile, Untersuchen von alternativen Lösungsmöglichkeiten bei gleichen Nutzungsanforderungen einschließlich Wirtschaftlichkeitsvorbetrachtung, zeichnerische Darstellung zur Integration in die Objektplanung unter Berücksichtigung exemplarischer Details, Angaben zum Raumbedarf c) Aufstellen eines Funktionsschemas bzw. Prinzipschaltbildes für jede Anlage d) Klären und Erläutern der wesentlichen fachübergreifenden Prozesse, Randbedingungen und Schnittstellen, Mitwirken bei der Integration der technischen Anlagen	– **Erstellen des technischen Teils eines Raumbuches für Neubau und Umbaubereiche** – ~~Durchführen von Versuchen und Modellversuchen~~

ENTWURF

Grundleistungen	Besondere Leistungen
e) Vorverhandlungen mit Behörden über die Genehmigungsfähigkeit und mit den zu beteiligenden Stellen zur Infrastruktur f) Kostenschätzung nach DIN 276 (2. Ebene) und Terminplanung g) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	
a) Durcharbeiten des Planungskonzepts (stufenweise Erarbeitung einer Lösung) unter Berücksichtigung aller fachspezifischen Anforderungen sowie unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum vollständigen Entwurf b) Festlegen aller Systeme und Anlagenteile c) Berechnen und Bemessen der technischen Anlagen und Anlagenteile, Abschätzen von jährlichen Bedarfswerten (z. B. Nutz-, End- und Primärenergiebedarf) und Betriebskosten; Abstimmen des Platzbedarfs für technische Anlagen und Anlagenteile; Zeichnerische Darstellung des Entwurfs in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab mit Angabe maßbestimmender Dimensionen Fortschreiben und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen Auflisten aller Anlagen mit technischen Daten und Angaben zum Beispiel für Energiebilanzierungen Anlagenbeschreibungen mit Angabe der Nutzungsbedingungen d) Übergeben der Berechnungsergebnisse an andere Planungsbeteiligte zum Aufstellen vorgeschriebener Nachweise; Angabe und Abstimmung der für die Tragwerksplanung notwendigen Angaben über Durchführungen und Lastangaben (ohne Anfertigen von Schlitz- und Durchführungsplänen) e) Verhandlungen mit Behörden und mit anderen zu beteiligenden Stellen über die Genehmigungsfähigkeit f) Kostenberechnung nach DIN 276 (3. Ebene) und Terminplanung g) Kostenkontrolle durch Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung h) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	~~– Erarbeiten von besonderen Daten für die Planung Dritter, zum Beispiel für Stoffbilanzen, etc.~~ ~~– Detaillierte Betriebskostenberechnung für die ausgewählte Anlage~~ ~~– Detaillierter Wirtschaftlichkeitsnachweis~~ ~~– Berechnung von Lebenszykluskosten~~ ~~– Detaillierte Schadstoffemissionsberechnung für die ausgewählte Anlage gemäß ENEV~~ ~~– Detaillierter Nachweis von Schadstoffemissionen~~ ~~– Aufstellen einer gewerkeübergreifenden Brandschutzmatrix~~ – **Fortschreiben des technischen Teils des Raumbuches für Neubau- und Umbaubereiche** ~~– Auslegung der technischen Systeme bei Ingenieurbauwerken nach Maschinenrichtlinie~~ ~~– Anfertigen von Ausschreibungszeichnungen bei Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm~~ ~~– Mitwirken bei einer vertieften Kostenberechnung~~ ~~– Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Gebäuden, Bauteilen, Räumen und Freiräumen~~
LPH 4 Genehmigungsplanung	
a) Erarbeiten und Zusammenstellen der Vorlagen und Nachweise für öffentlich-rechtliche Genehmigungen oder Zustimmungen einschließlich der Anträge auf Ausnahmen oder Befreiungen sowie Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden b) Vervollständigen und Anpassen der Planungsunterlagen, Beschreibungen und Berechnungen ***a) und b) nur für Anlagengruppe 3***	
LPH 5 Ausführungsplanung	
a) Erarbeiten der Ausführungsplanung auf Grundlage der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 (stufenweise Erarbeitung und Darstellung der Lösung) unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen bis zur ausführungsreifen Lösung b) Fortschreiben der Berechnungen und Bemessungen zur Auslegung der technischen Anlagen und Anlagenteile Zeichnerische Darstellung der Anlagen in einem mit dem Objektplaner abgestimmten Ausgabemaßstab und Detaillierungsgrad einschließlich Dimensionen (keine Montage- oder Werkstattpläne)	~~– Prüfen und Anerkennen von Schalplänen des Tragwerksplaners auf Übereinstimmung mit der Schlitz- und Durchbruchsplanung~~ ~~– Anfertigen von Plänen für Anschlüsse von beigestellten Betriebsmitteln und Maschinen (Maschinenanschlussplanung) mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Produktionseinrichtungen)~~ ~~– Leerrohrplanung mit besonderem Aufwand (zum Beispiel bei Sichtbeton oder Fertigteilen)~~

ENTWURF

Grundleistungen	Besondere Leistungen
Anpassen und Detaillieren der Funktions- und Strangschemata der Anlagen bzw. der GA-Funktionslisten Abstimmen der Ausführungszeichnungen mit dem Objektplaner und den übrigen Fachplanern c) Anfertigen von Schlitz- und Durchbruchsplänen d) Fortschreibung des Terminplans e) Fortschreiben der Ausführungsplanung auf den Stand der Ausschreibungsergebnisse und der dann vorliegenden Ausführungsplanung des Objektplaners, Übergeben der fortgeschriebenen Ausführungsplanung an die ausführenden Unternehmen f) Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattpläne der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung	~~– Mitwirkung bei Detailplanungen mit besonderem Aufwand, zum Beispiel Darstellung von Wandabwicklungen in hochinstallierten Bereichen~~ ~~– Anfertigen von allpoligen Stromlaufplänen~~
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	
a) Ermitteln von Mengen als Grundlage für das Aufstellen von Leistungsverzeichnissen in Abstimmung mit Beiträgen anderer an der Planung fachlich Beteiligter b) Aufstellen der Vergabeunterlagen, insbesondere mit Leistungsverzeichnissen nach Leistungsbereichen, einschließlich der Wartungsleistungen auf Grundlage bestehender Regelwerke c) Mitwirken beim Abstimmen der Schnittstellen zu den Leistungsbeschreibungen der anderen an der Planung fachlich Beteiligten d) Ermitteln der Kosten auf Grundlage der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse e) Kostenkontrolle durch Vergleich der vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnisse mit der Kostenberechnung f) Zusammenstellen der Vergabeunterlagen	~~– Erarbeiten der Wartungsplanung und -organisation~~ ~~– Ausschreibung von Wartungsleistungen, soweit von bestehenden Regelwerken abweichend~~
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	
a) Einholen von Angeboten b) Prüfen und Werten der Angebote, Aufstellen der Preisspiegel nach Einzelpositionen, Prüfen und Werten der Angebote für zusätzliche oder geänderte Leistungen der ausführenden Unternehmen und der Angemessenheit der Preise c) Führen von Bietergesprächen d) Vergleichen der Ausschreibungsergebnisse mit den vom Planer bepreisten Leistungsverzeichnissen und der Kostenberechnung e) Erstellen der Vergabevorschläge, Mitwirken bei der Dokumentation der Vergabeverfahren f) Zusammenstellen der Vertragsunterlagen und bei der Auftragserteilung	~~– Prüfen und Werten von Nebenangeboten~~ ~~– Mitwirken bei der Prüfung von bauwirtschaftlich begründeten Angeboten (Claimabwehr)~~
LPH 8 Objektüberwachung (Bauüberwachung) und Dokumentation	
a) Überwachen der Ausführung des Objekts auf Übereinstimmung mit der öffentlich-rechtlichen Genehmigung oder Zustimmung, den Verträgen mit den ausführenden Unternehmen, den Ausführungsunterlagen, den Montage- und Werkstattplänen, den einschlägigen Vorschriften und den allgemein anerkannten Regeln der Technik b) Mitwirken bei der Koordination der am Projekt Beteiligten c) Aufstellen, Fortschreiben und Überwachen des Terminplans (Balkendiagramm) d) Dokumentation des Bauablaufs (Bautagebuch) e) Prüfen und Bewerten der Notwendigkeit geänderter oder zusätzlicher Leistungen der Unternehmer und der Angemessenheit der Preise f) Gemeinsames Aufmaß mit den ausführenden Unternehmen g) Rechnungsprüfung in rechnerischer und fachlicher Hinsicht mit Prüfen und Bescheinigen des Leistungsstandes anhand nachvollziehbarer Leistungsnachweise	~~– Durchführen von Leistungsmessungen und Funktionsprüfungen~~ ~~– Werksabnahmen~~ ~~– Fortschreiben der Ausführungspläne (zum Beispiel Grundrisse, Schnitte, Ansichten) bis zum Bestand~~ ~~– Erstellen von Rechnungsbelegen anstelle der ausführenden Firmen, zum Beispiel Aufmaß~~ ~~– Schlussrechnung (Ersatzvornahme)~~ – **Erstellen fachübergreifender Betriebsanleitungen (zum Beispiel Betriebshandbuch)**~~, Reparaturhandbuch) oder computer-aided Facility Management- Konzepte~~ ~~– Planung der Hilfsmittel für Reparaturzwecke~~ ***Gilt nur für die Anlagengruppen 4 und 5:*** **Im Hinblick auf die Betreiberverantwortung:** – **Erstellen eines Prüf- und Kontrollhandbuchs**

ENTWURF

Grundleistungen	Besondere Leistungen
h) Kostenkontrolle durch Überprüfen der Leistungsabrechnungen der ausführenden Unternehmen im Vergleich zu den Vertragspreisen und dem Kostenanschlag i) Kostenfeststellung j) Mitwirken bei Leistungs- u. Funktionsprüfungen k) fachtechnische Abnahme der Leistungen auf Grundlage der vorgelegten Dokumentation, Erstellung eines Abnahmeprotokolls, Feststellen von Mängeln und Erteilen einer Abnahmeempfehlung l) Antrag auf behördliche Abnahmen und Teilnahme daran m) Prüfung der übergebenen Revisionsunterlagen auf Vollzähligkeit, Vollständigkeit und stichprobenartige Prüfung auf Übereinstimmung mit dem Stand der Ausführung n) Auflisten der Verjährungsfristen der Ansprüche auf Mängelbeseitigung o) Überwachen der Beseitigung der bei der Abnahme festgestellten Mängel p) Systematische Zusammenstellung der Dokumentation, der zeichnerischen Darstellungen und rechnerischen Ergebnisse des Objekts	– **Festlegen der Prüf- und Kontrollintervalle** – **Beschreiben des Prüf- und Kontrollvorgangs** – **Prüfgegenstand in Zeichnung festlegen** – **Aufstellen einer Betriebsanweisung** – **Aufstellen einer Gefährdungsanalyse**
LPH 9 Objektbetreuung	
a) Fachliche Bewertung der innerhalb der Verjährungsfristen für Gewährleistungsansprüche festgestellten Mängel, längstens jedoch bis zum Ablauf von fünf Jahren seit Abnahme der Leistung, einschließlich notwendiger Begehungen b) Objektbegehung zur Mängelfeststellung vor Ablauf der Verjährungsfristen für Mängelansprüche gegenüber den ausführenden Unternehmen c) Mitwirken bei der Freigabe von Sicherheitsleistungen	– **Überwachen der Mängelbeseitigung innerhalb der Verjährungsfrist** – ~~Energiemonitoring innerhalb der Gewährleistungsphase, Mitwirkung bei den jährlichen Verbrauchsmessungen aller Medien~~ – ~~Vergleich mit den Bedarfswerten aus der Planung, Vorschläge für die Betriebsoptimierung und zur Senkung des Medien- und Energieverbrauches~~

ENTWURF

[Los 3]

Anhang C Tragwerksplanung

Leistungsbild gemäß § 51 i.V.m. Anlage 14 HOAI

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
a) Klären der Aufgabenstellung auf Grund der Vorgaben oder der Bedarfsplanung des Auftraggebers im Benehmen mit dem Objektplaner b) Zusammenstellen der die Aufgabe beeinflussenden Planungsabsichten c) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	
LPH 2 Vorplanung (Projekt- und Planungsvorbereitung)	
a) Analysieren der Grundlagen b) Beraten in statisch-konstruktiver Hinsicht unter Berücksichtigung der Belange der Standsicherheit, der Gebrauchsfähigkeit und der Wirtschaftlichkeit c) Mitwirken bei dem Erarbeiten eines Planungskonzepts einschließlich Untersuchung der Lösungsmöglichkeiten des Tragwerks unter gleichen Objektbedingungen mit skizzenhafter Darstellung, Klärung und Angabe der für das Tragwerk wesentlichen konstruktiven Festlegungen für zum Beispiel Baustoffe, Bauarten und Herstellungsverfahren, Konstruktionsraster und Gründungsart d) Mitwirken bei Vorverhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit e) Mitwirken bei der Kostenschätzung und bei der Terminplanung f) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	– ~~Aufstellen von Vergleichsberechnungen für mehrere Lösungsmöglichkeiten unter verschiedenen Objektbedingungen~~ – ~~Aufstellen eines Lastenplans, zum Beispiel als Grundlage für die Baugrundbeurteilung und Gründungsberatung~~ – ~~Vorläufige nachprüfbare Berechnung wesentlicher tragender Teile~~ – ~~Vorläufige nachprüfbare Berechnung der Gründung~~
LPH 3 Entwurfsplanung (System- und Integrationsplanung)	
a) Erarbeiten der Tragwerkslösung, unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen, bis zum konstruktiven Entwurf mit zeichnerischer Darstellung b) Überschlägige statische Berechnung und Bemessung c) Grundlegende Festlegungen der konstruktiven Details und Hauptabmessungen des Tragwerks für zum Beispiel Gestaltung der tragenden Querschnitte, Aussparungen und Fugen; Ausbildung der Auflager- und Knotenpunkte sowie der Verbindungsmittel d) Überschlägiges Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau e) Mitwirken bei der Objektbeschreibung bzw. beim Erläuterungsbericht f) Mitwirken bei Verhandlungen mit Behörden und anderen an der Planung fachlich Beteiligten über die Genehmigungsfähigkeit g) Mitwirken bei der Kostenberechnung und bei der Terminplanung h) Mitwirken beim Vergleich der Kostenberechnung mit der Kostenschätzung i) Zusammenfassen, Erläutern und Dokumentieren der Ergebnisse	– ~~Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung wesentlich tragender Teile~~ – ~~Vorgezogene, prüfbare und für die Ausführung geeignete Berechnung der Gründung~~ – ~~Mehraufwand bei Sonderbauweisen oder Sonderkonstruktionen, zum Beispiel Klären von Konstruktionsdetails~~ – ~~Vorgezogene Stahl- oder Holzmengenermittlung des Tragwerks und der kraftübertragenden Verbindungsteile für eine Ausschreibung, die ohne Vorliegen von Ausführungsunterlagen durchgeführt wird~~ – ~~Nachweise der Erdbebensicherung~~

ENTWURF

LPH 4 Genehmigungsplanung	
a) Aufstellen der prüffähigen statischen Berechnungen für das Tragwerk unter Berücksichtigung der vorgegebenen bauphysikalischen Anforderungen b) Bei Ingenieurbauwerken: Erfassen von normalen Bauzuständen c) Anfertigen der Positionspläne für das Tragwerk oder Eintragen der statischen Positionen, der Tragwerksabmessungen, der Verkehrslasten, der Art und Güte der Baustoffe und der Besonderheiten der Konstruktionen in die Entwurfszeichnungen des Objektsplaners d) Zusammenstellen der Unterlagen der Tragwerksplanung zur Genehmigung e) Abstimmen mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle f) Vervollständigen und Berichtigen der Berechnungen und Pläne	– ~~Nachweise zum konstruktiven Brandschutz, soweit erforderlich unter Berücksichtigung der Temperatur (Heißbemessung)~~ – ~~Statische Berechnung und zeichnerische Darstellung für Bergschadenssicherungen und Bauzustände bei Ingenieurbauwerken, soweit diese Leistungen über das Erfassen von normalen Bauzuständen hinausgehen~~ – ~~Zeichnungen mit statischen Positionen und den Tragwerksabmessungen, den Bewehrungsquerschnitten, den Verkehrslasten und der Art und Güte der Baustoffe sowie Besonderheiten der Konstruktionen zur Vorlage bei der bauaufsichtlichen Prüfung anstelle von Positionsplänen~~ – ~~Aufstellen der Berechnungen nach militärischen Lastenklassen (MLC)~~ – ~~Erfassen von Bauzuständen bei Ingenieurbauwerken, in denen das statische System von dem des Endzustands abweicht~~ – ~~Statische Nachweise an nicht zum Tragwerk gehörende Konstruktionen (zum Beispiel Fassaden)~~
LPH 5 Ausführungsplanung	
a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen b) Anfertigen der Schalpläne in Ergänzung der fertig gestellten Ausführungspläne des Objektplaners c) Zeichnerische Darstellung der Konstruktionen mit Einbau- und Verlegeanweisungen, zum Beispiel Bewehrungspläne, Stahlbau- oder Holzkonstruktionspläne mit Leitdetails (keine Werkstattzeichnungen) d) Aufstellen von Stahl- oder Stücklisten als Ergänzung zur zeichnerischen Darstellung der Konstruktionen mit Stahlmengenermittlung e) Fortführen der Abstimmung mit Prüfämtern und Prüfingenieuren oder Eigenkontrolle	– ~~Konstruktion und Nachweise der Anschlüsse im Stahl- und Holzbau~~ – ~~Werkstattzeichnungen im Stahl- und Holzbau einschließlich Stücklisten, Elementpläne für Stahlbetonfertigteile einschließlich Stahl- und Stücklisten~~ – ~~Berechnen der Dehnwege, Festlegen des Spannvorganges und Erstellen der Spannprotokolle im Spannbetonbau~~ – ~~Rohbauzeichnungen im Stahlbetonbau, die auf der Baustelle nicht der Ergänzung durch die Pläne des Objektplaners bedürfen~~
LPH 6 Vorbereitung der Vergabe	
a) Ermitteln der Betonstahlmengen im Stahlbetonbau, der Stahlmengen im Stahlbau und der Holzmengen im Ingenieurholzbau als Ergebnis der Ausführungsplanung und als Beitrag zur Mengenermittlung des Objektplaners b) Überschlägiges Ermitteln der Mengen der konstruktiven Stahlteile und statisch erforderlichen Verbindungs- und Befestigungsmittel im Ingenieurholzbau c) Mitwirken beim Erstellen der Leistungsbeschreibung als Ergänzung zu den Mengenermittlungen als Grundlage für das Leistungsverzeichnis des Tragwerks	– ~~Beitrag zur Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners*~~ – ~~Beitrag zum Aufstellen von vergleichenden Kostenübersichten des Objektplaners~~ – ~~Beitrag zum Aufstellen des Leistungsverzeichnisses des Tragwerks~~
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	
	– ~~Mitwirken bei der Prüfung und Wertung der Angebote Leistungsbeschreibung mit Leistungsprogramm des Objektplaners~~ – ~~Mitwirken bei der Prüfung und Wertung von Nebenangeboten~~ – ~~Mitwirken beim Kostenanschlag nach DIN 276 oder anderer Vorgaben des Auftraggebers aus Einheitspreisen oder Pauschalangeboten~~
LPH 8 Objektüberwachung	
	– ~~Ingenieurtechnische Kontrolle der Ausführung des Tragwerks auf Übereinstimmung mit den geprüften statischen Unterlagen~~ – ~~Ingenieurtechnische Kontrolle der Baubehelfe, zum Beispiel Arbeits- und Lehrgerüste, Kranbahnen, Baugrubensicherungen~~

ENTWURF

	~~– Kontrolle der Betonherstellung und -verarbeitung auf der Baustelle in besonderen Fällen sowie Auswertung der Güteprüfungen~~ ~~– Betontechnologische Beratung~~ – **Mitwirken bei der Überwachung der Ausführung der Tragwerkseingriffe bei Umbauten und Modernisierungen und Neubau**
LPH 9 Objektbetreuung	
	– **Baubegehung zur Feststellung und Überwachung von die Standsicherheit betreffenden Einflüssen**

ENTWURF

Anhang D Bauphysik

Leistungsbild (Wärmeschutz, Feuchteschutz, Wärmebrückenplanung und Energiebilanzierung) gemäß Abschnitt 1.2.2 Anlage 1 HOAI

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 1 Grundlagenermittlung	
a) Klären der Aufgabenstellung b) Festlegen der Grundlagen, Vorgaben und Ziele	– ~~Mitwirken bei der Ausarbeitung von Auslobungen und bei Vorprüfungen für Wettbewerbe~~ – ~~Bestandsaufnahme bestehender Gebäude, Ermitteln und Bewerten von Kennwerten~~ – ~~Schadensanalyse bestehender Gebäude~~ – ~~Mitwirken bei Vorgaben für Zertifizierungen~~
LPH 2 Mitwirkung bei der Vorplanung	
a) Analyse der Grundlagen b) Klären der wesentlichen Zusammenhänge von Gebäude und technischen Anlagen einschließlich Betrachtung von Alternativen c) Vordimensionieren der relevanten Bauteile des Gebäudes d) Mitwirken beim Abstimmen der fachspezifischen Planungskonzepte der Objektplanung und der Fachplanungen e) Erstellen eines Gesamtkonzeptes in Abstimmung mit der Objektplanung und den Fachplanungen f) Erstellen von Rechenmodellen, Auflisten der wesentlichen Kennwerte als Arbeitsgrundlage für Objektplanung und Fachplanungen	– **Mitwirken beim Klären von Vorgaben für Fördermaßnahmen und bei deren Umsetzung** – ~~Mitwirken an Projekt-, Käufer- oder Mieterbaubeschreibungen~~ – ~~Erstellen eines fachübergreifenden Bauteilkatalogs~~
LPH 3 Mitwirkung bei der Entwurfsplanung	
a) Fortschreiben der Rechenmodelle und der wesentlichen Kennwerte für das Gebäude b) Mitwirken beim Fortschreiben der Planungskonzepte der Objektplanung und Fachplanung bis zum vollständigen Entwurf c) Bemessen der Bauteile des Gebäudes d) Erarbeiten von Übersichtsplänen und des Erläuterungsberichtes mit Vorgaben, Grundlagen und Auslegungsdaten	– ~~Simulationen zur Prognose des Verhaltens von Bauteilen, Räumen, Gebäuden und Freiräumen~~
LPH 4 Mitwirkung bei der Genehmigungsplanung	
a) Mitwirken beim Aufstellen der Genehmigungsplanung und bei Vorgesprächen mit Behörden b) Aufstellen der förmlichen Nachweise c) Vervollständigen und Anpassen der Unterlagen	– ~~Mitwirken bei Vorkontrollen in Zertifizierungsprozessen~~ – ~~Mitwirken beim Einholen von Zustimmungen im Einzelfall~~
LPH 5 Mitwirkung bei der Ausführungsplanung	
a) Durcharbeiten der Ergebnisse der Leistungsphasen 3 und 4 unter Beachtung der durch die Objektplanung integrierten Fachplanungen b) Mitwirken bei der Ausführungsplanung durch ergänzende Angaben für die Objektplanung und Fachplanungen	– ~~Mitwirken beim Prüfen und Anerkennen der Montage- und Werkstattplanung der ausführenden Unternehmen auf Übereinstimmung mit der Ausführungsplanung~~
LPH 6 Mitwirkung beim Vorbereiten der Vergabe	
Beiträge zu Ausschreibungsunterlagen	
LPH 7 Mitwirkung bei der Vergabe	
Mitwirken beim Prüfen und Bewerten der Angebote auf Erfüllung der Anforderungen	– ~~Prüfen von Nebenangeboten~~
LPH 8 Objektüberwachung und Dokumentation	
	– **Mitwirken bei der Baustellenkontrolle** – **Messtechnisches Überprüfen der Qualität der Bauausführung und von Bauteil- oder Raumeigenschaften** – **Erstellen eines Energieausweises**

ENTWURF

Grundleistungen	Besondere Leistungen
LPH 9 Objektbetreuung	
	~~Mitwirken bei Audits in Zertifizierungsprozessen~~

ENTWURF